



Datum: 17.08.2005 Nr.: 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Einführung des Master-Studiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	661
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	661
Studienordnung für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	695
Einführung des Master-Studiengangs in International Economics	705
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in International Economics	705
Studienordnung für den Master-Studiengang in International Economics	739
Einführung des Master-Studiengangs in Unternehmensführung	750
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Unternehmensführung	750
Studienordnung für den Master-Studiengang in Unternehmensführung	784
Schließung des Diplomstudiengangs „Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I und II)	794

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

e-mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates am 24.11.2004 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 29.06.2005 die Einführung des Master-Studiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern zum Wintersemester 2005/2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern
Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Master-Arbeit

- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Prüfungsberechtigte Personen
- § 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Prüfungsverwaltungssystem
- § 16 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Schutzbestimmungen
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 21 Zeugnisse, Urkunden
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen (Master-Urkunde,
Master's Certificate, Diploma Supplement)

Anlage 4: Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung

Anlage 5: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern an der Universität Göttingen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Der Master-Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang auf und bietet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Berufsfähigkeit in diesen Fachgebieten.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende das in Abs. 2 beschriebene Ziel erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ in Finance, Accounting, and Taxes verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Zulassungsbedingungen werden in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. ²Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulkatalog dieser Ordnung beschriebenen Qualifikationen erreicht werden. ³Wurde die Modulprüfung bestanden, so erwirbt man eine festgelegte Anzahl von Leistungspunkten, genannt Credits. ⁴Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). ⁵Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ⁶Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). ⁷Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Credits zu erwerben (siehe ergänzend § 9 Abs. 8). ²Durch die bestandene Master-Arbeit werden 30 Credits erworben (siehe ergänzend § 8). ³Anhang 1 enthält einen schematischen Überblick über die Inhalte und Credit-Anforderungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche des Master-Studiums in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern. ⁴Die Inhalte des Studiums werden in der Studienordnung näher beschrieben.

(5) ¹Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Pflichtmodulen müssen wiederholt werden. ²Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können wiederholt werden. ³Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) ¹Die nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Anzahl der Versuche, die Master-Arbeit zu bestehen, ist auf zwei begrenzt.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus benoteten Modulprüfungen und der benoteten Masterarbeit.

(2) ¹Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden.

²Im Einzelnen sind möglich:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit
- mündlicher Vortrag
- sonstige schriftliche Arbeiten.

(3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(4) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog dieser Ordnung festgelegt.

²Über Änderungen des Modulkatalogs der Studienordnung entscheidet der Fakultätsrat. ³Sie sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Der Prüfungsstoff einer Modul- oder Modulteilprüfung wird auf Grundlage der Angaben im Modulkatalog durch den Prüfungsausschuss vor Beginn eines Semesters festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 6 Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁴Die Note soll der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. ⁵Die Notengebung muss begründet werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(5) ¹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. ²Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(6) Gegenstand eines mündlichen Vortrags ist die Darstellung einer in der Regel schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

§ 7 Schriftliche Modulprüfungen

(1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, als Hausarbeiten, dokumentierte Einzel- oder Gruppenleistungen oder als sonstige schriftliche Arbeiten ausgestaltet werden. ²Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(2) ¹In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²In der Klausur soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen. ²Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge der abgelegten Prüfungen - vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 die Prüfungsleistung als nicht endgültig bewertet, und der Prüfungsausschuss bestellt einen weiteren Prüfer. ³Schriftliche Prüfungsleistungen, durch die das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Master- Prüfung festgestellt werden kann, und die Master-Arbeit sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴In Ausnahmefällen kann im vorhinein ein Zweitprüfer bestellt werden. ⁵Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(7) ¹Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit besteht aus zwei Teilleistungen: der schriftlichen Arbeit und der Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit von der Kandidatin bzw. dem Kandidat präsentiert wird. ²Die Teilnahme und die Präsentation sind verpflichtend. ³Werden der Nachweis der Teilnahme oder die Präsentation nicht erbracht, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

⁴Mittels der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem aus dem Bereich eines gewählten Studienschwerpunktes mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer vom Prüfungsausschuss bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) ¹Die schriftliche Master-Arbeit ist unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 7 fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet (s. § 9).

(6) ¹Der Prüfungsausschuss gemäß § 11 leitet die schriftliche Master-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrates) ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine der Noten gemäß § 9 Abs. 1. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 12 Wochen nicht überschreiten. ⁵Die Note der Master-Arbeit bildet sich aus den Einzelnoten der Gutachter gemäß § 9 Abs. 4.

(7) ¹Die Präsentation der Master-Arbeit im Forschungskolloquium umfasst einen Vortrag von circa 30 Minuten Länge mit anschließender Diskussion. ²Die Präsentation der Arbeit erfolgt vor Ablauf der Abgabefrist; sie wird nicht bewertet.

(8) ¹Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 3 „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. ²Die Note lautet:

für $M \leq 1.50$:	sehr gut
für $1.51 \leq M \leq 2.50$:	gut
für $2.51 \leq M \leq 3.50$:	befriedigend
für $3.51 \leq M \leq 4.00$:	ausreichend
für $M > 4.00$:	nicht ausreichend.

(4) Bei der Ermittlung der Note für die schriftliche Master-Arbeit sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Gutacherinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu zählen. (5) ¹Ein Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn es mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. ³Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus Anlage 1 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Credits erbracht wurden.

(6) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen, bewerteten Modulprüfungen und die Master-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen. ²Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Credits.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

(8) ¹Werden mehr als 120 Credits erbracht, so können im Master-Zeugnis zusätzliche Module ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 12 Credits. ²Stattdessen können aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen bereits erworbene Credits ersetzt werden, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Master-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen (vgl. Anlage 1) und nur im Umfang von maximal 12 Credits. ³Im Falle einer solchen Ersetzung verfallen die ersetzten Credits; die entsprechenden Module werden weder im Zeugnis noch in seinen Anhängen ausgewiesen. ⁴Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der gegebenenfalls zu ersetzenden Credits.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen als gleichartig zum Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern anerkannt sind. ²Bei der Anerkennung beachtet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen übergeordnete, internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, der Studierenden oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn die von Modulen zugesicherte Qualifikation, Credits und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Master-Studiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Master-Studiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Credits vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.

(8) Eine Anerkennung von Master-Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie je ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Benennung der Gruppenvertreter bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ³Eine mehrmalige Bestellung von Mitgliedern ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle hat nur beratende Stimme. ⁴Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihres oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Hochschullehrergruppe und mindestens eines aus der Studierendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Hochschullehrermehrheit ist durch eine Gewichtung der Stimmen sicherzustellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. ³Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. ³Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der zuständigen

Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ⁵Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt. ⁶Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der zuständigen Geschäftsstelle.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) Die organisatorische Durchführung der Prüfungen erfolgt durch die für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständige Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Insbesondere können der zuständigen Geschäftsstelle folgende Aufgaben übertragen werden:

- Führung der Prüfungsakten
- Ausfertigung des „Diploma Supplement“ gemäß § 21 Abs. 4
- Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellung verbindlicher Prüfungspläne hinsichtlich Bekanntgabe der Meldefristen für Prüfungen
- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Namen der Prüfenden
- Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und der Bearbeitungsfristen für Master-Arbeiten
- Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, zur Master-Arbeit und Erteilung von Zulassungen

- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten gegenüber dem Fakultätsrat, der Studienkommission und der Hochschulleitung für statistische Zwecke
- Zustellung des Themas einer Master-Arbeit
- Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden über den akademischen Grad
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 6 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

(3) ¹Ort und Zeit von Prüfungen werden in der festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen.

(4) ¹Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der zuständigen Geschäftsstelle abzustimmen. ²Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 Abs. 7 zu regeln.

(5) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig.

(6) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Das Ergebnis einer Prüfung wird der zuständigen Geschäftsstelle durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(8) Die zuständige Geschäftsstelle stellt den Prüflingen unverzüglich Informationen über die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

§ 13 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für diesen Studiengang. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prüfungsgebiet eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ²Entsprechend dem

Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsberechtigten bestellt werden. ³Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung von Master-Arbeiten ein.

(4) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern beitragenden, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Universität Göttingen sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung zu Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 13 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.

§ 15 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem WOPAG, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 16 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Studiendekanin bzw. oder der Studiendekan der Fakultät ist dafür verantwortlich, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeiten im vor-

gesehenen erforderlichen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

(3) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

§ 17 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang vor Beginn des laufenden Semesters bestanden hat.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Rücktrittsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁵Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der

Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes verlangen. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) ¹Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse von Prüfungsleistungen zum eigenen oder fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ²Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. ³Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung

der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, etwa ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) zum Ende des 5. Semesters nicht alle 90 Credits aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erreicht sind, welche neben dem Bestehen der Master-Arbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind.
- b) eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.
- c) die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von der zuständigen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 21 Zeugnisse, Urkunden

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde gemäß dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.Sc.)“ in Finance, Accounting, and Taxes beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Master's Certificate und Diploma Supplement) gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Im Diploma Supplement sind die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.

(4) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Statistics of Grade), die Histogramme über alle in den letzten drei Jahren im Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern an der Universität Göttingen vergebenen Gesamtnoten und Noten der Master-Arbeiten enthält.

(5) Alle Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(7) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat sein Studium im Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern der Universität Göttingen, ohne die Master-Prüfung bestanden zu haben, so erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prü-

fung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische

Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die Prüfung wird wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht.⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

<p>16 Credits</p> <p>Basismodule (Pflichtmodule, insgesamt 24 Credits)</p>		<p>14 Credits</p> <p>Volkswirtschaftslehre, Recht, Statistik, (insgesamt 18 Credits)</p>		<p>1. Semester 30 Credits</p>
<p>8 Credits</p>	<p>18 Credits</p> <p>Wahlbereich (insgesamt 40 Credits)</p>		<p>4 Credits</p>	<p>2. Semester 30 Credits</p>
<p>Projektseminar</p> <p>8 Credits</p>	<p>22 Credits</p>			<p>3. Semester 30 Credits</p>
<p>Master-Arbeit</p> <p>30 Credits</p>				<p>4. Semester 30 Credits</p>

Zum Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, insgesamt 120 Credits zu erbringen, davon

insgesamt 24 Credits durch die Pflichtmodule „Basismodul Finanzierung“, „Basismodul Rechnungslegung“ und „Basismodul Besteuerung“ (je 8 Credits),

8 Credits durch das Wahlpflichtmodul „Projektseminar“,

18 Credits aus dem Bereich „Volkswirtschaftslehre, Recht, Statistik“ und

40 Credits aus dem „Wahlbereich“ sowie

30 Credits durch die Master-Arbeit.

Die 40 Credits des Wahlbereichs können frei aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs gewählt werden.

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Deutsche Note	ECTS-Grade
1,00 bis 1,50	A
über 1,50 bis 2,00	B
über 2,00 bis 2,50	C
über 2,50 bis 3,00	C
über 3,00 bis 3,50	D
über 3,50 bis 4,00	E
über 4,00 bis 5,00	FX/F

Die erfolgreichen Studierenden (ECTS-Grades A bis E) erhalten folgende Grades:

A: die besten 10 %

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %

Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen
(Master-Urkunde, Master's Certificate, Diploma Supplement)

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Z e u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am in.....,

hat die Master-Prüfung im Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern
 gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden
 und in den einzelnen Modulprüfungen folgende Noten erhalten:

Modul	Note **)	Credits	Prüferin/Prüfer	Art der Prüfung	Datum der Prüfung
1.					
2.					
3.					
...					

Thema der Master -Arbeit:

Note: **)

Für die Master-Arbeit wurden Credits vergeben.

Gesamtnote der Master-Prüfung: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

“Master of Science (M.Sc.)” in Finance, Accounting, and Taxes,

nachdem sie/er *) die Master-Prüfung im Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und
Steuern

gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)

am *)..... (Datum) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Economic Sciences

Master's Certificate

The Georg August University Göttingen

Faculty of Economic Sciences

certifies that

Ms./Mrs./Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

“Master of Science (M.Sc.)” in Finance, Accounting, and Taxes

on *).....(Date)

upon successful completion of the Master's examination

in the Graduate Program in Finance, Accounting, and Taxes

pursuant to the examination regulations of *).....(Date)

(Seal of the University)

Göttingen, *).....(Date)

.....
Dean of the Faculty of Economic Sciences*) Chairman of the Examination Committee*)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of the qualification and the title conferred:

2.2 Main field(s) of study for the qualification:

2.3 Name and status of awarding institution (in original language):

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5 Language of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

3.2 Official length of programme:

3.3 Access requirements:

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4 Grading scheme:

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further studies:

5.2 Professional status:

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2. Further Information Sources:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: _____

Prof. Dr.

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

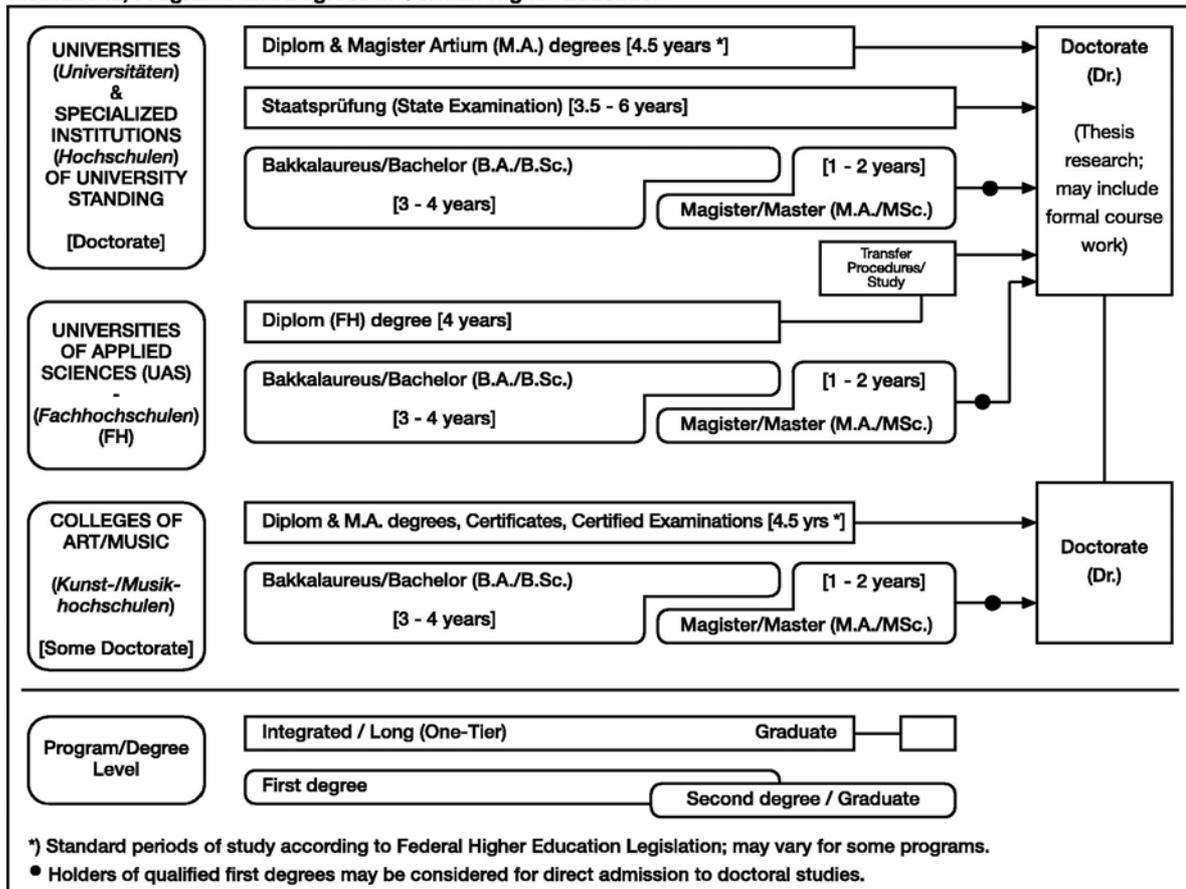
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4:**Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung****(1) Rahmendaten für die Vergabe von Credits**

Für den Workload eines gesamten Studienjahres werden 60 Credits vergeben; je Semester 30 Credits.

Der Workload eines Studienjahres umfasst ca. 1800 Arbeitsstunden (45 Wochen a 40 Arbeitsstunden in der Vorlesungsperiode sowie in der vorlesungsfreien Zeit).

Somit umfasst 1 Credit ca. 30 Stunden Workload.

Credits können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden/nicht bestanden“ Voraussetzung für die Credit-Vergabe.

(2) Definition des Workload

Der Workload umfasst den gesamten Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.)
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.
- Zeit für Prüfungsvorbereitung
- Zeit für die Prüfung selbst

(3) Bestimmung des Workload

Die Zuweisung von Credits zu einzelnen Modulen bzw. zu Master-Arbeiten, Praktika etc. erfolgt zunächst anhand des erwarteten Anteils der jeweiligen Lerneinheit am gesamten Arbeitsaufwand des Studienjahres. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand von 1/60 des Jahres-Workload 1 Credit vergeben.

Die korrekte Zuweisung der Credits zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 5: Modulkatalog

Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.frs.01	Basismodul Finanzierung der Unternehmung (vorläufiger Titel)	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.frs.02	Basismodul Rechnungslegung	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.frs.03	Basismodul: Besteuerung der Unternehmung	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Klausur(120 Min)
M.frs.04	Risikothorie und finanzwirtschaftliches Risikomanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.05	Kreditrisikomanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.06	Externe Rechnungslegung der Kreditinstitute	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.07	Projekt: Financial Engineering	8	Projektseminar (2 SWS), Selbststudium	Projektarbeit und Vortrag
M.frs.08	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.09	Finanzmarkttheorie, Bewertungstheorie und finanzwirtschaftliches Investment	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.10	Controlling und finanzielle Führung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.11	Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.12	Seminar in Finanzcontrolling	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.13	Einzelfälle zur Rechnungslegung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), ggf. Hausarbeit
M.frs.14	Rechnungslegung ausgewählter Unternehmen	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.15	Wirtschaftsprüfung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.16	Konzernbesteuerung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.frs.17	Besteuerungsverfahren	4	Kolloquium (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.frs.18	Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung	4	Kolloquium (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.frs.19	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.20	Projekt M&A, Finanzierung unter Besteuerung	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat
M.frs.21	Projekt Finanzielle Führung internationaler Unternehmen	8	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat
M.frs.22	Alternativer Risikotransfer (ART)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.23	Integriertes Risk Management (IRM)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.01	(General) Management	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.02	Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.03	Informationsmanagement	6	Übung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.04	Unternehmensplanung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Klausur (90 Min)
M.man.05	Seminar und/oder Projekt 1 (General) Management	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Präsentation
M.man.06	Seminar und/oder Projekt 2 "Controlling"	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Projektarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.man.07	Seminar zum Informationsmamangement	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.08	Seminar und/oder Projekt 4 "Unternehmensplanung"	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentation, Klausur (90 Min)
M.man.09	Investitionsorientiertes Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.10	Rechnungswesenorientiertes Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.11	Unternehmensplanung und Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.12	Seminar: übergreifende Fallstudie der Unternehmenssteuerung	6	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Studienarbeit, Klausur (90 Min)
M.man.13	Unternehmensplanspiel PUMA oder ComPAQ	6	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Entscheidungsfindung Klausur (90 Min)
M.man.14	Logistikmanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.15	Standort, Produktion, Logistik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.16	Produktionsplanung und -steuerung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.17	Unternehmensplanspiel SIM-LOG	4	Übung (3 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Klausur (60 Min)

Modul Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.man.18	Seminar: Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit als Ergebnis der Gruppenarbeit, mündliche Beteiligung
M.man.19	Personelle Verfügbarkeit	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.20	Personelle Wirksamkeit	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.21	Strukturgestaltung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.22	Arbeitsemotionen	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.23	Karrieremanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.24	Fallstudie zum Software-Engineering	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.25	Methoden der Entscheidungsfindung (II)	8	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.man.26	Planspiel OPEX	8	Übung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.man.27	Praktische Anwendungen ausgewählter Methoden	6	Seminar (ca 1 SWS), Projektarbeit, Selbststudium	Projektbericht (Gruppenleistung) sowie eine Abschlusspräsentation (Einzelleistung)
M.man.28	Seminar zur Unternehmensführung	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.28	Studienprojekt	8	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Schriftliche Dokumentation der Projektergebnisse (Gruppenleistung) Kurzvortrag der einzelnen Gruppenmitglieder (Einzelleistung)
M.mdm.01	Modellierung und Systementwicklung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min), Übungsaufgaben
M.mdm.02	Integrierte Anwendungssysteme	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min), Übungsaufgaben
M.mdm.03	Distribution	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90-120 Min)
M.mdm.04	Marketing	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat und Klausur (90 Min)
M.mdm.05	Synergiemodul „Controlling im Multi Channel Marketing“	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Klausur (90 Min)
M.mdm.06	Synergiemodul „Informationssysteme in der Supply Chain“	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Klausur (90 Min)
M.mdm.07	Projektseminar/Forschungsseminar	18	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Seminar (2 SWS), PC-Kurs (2 SWS)	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.mdm.08	Wahlveranstaltung "Beschaffungsmarketing"	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat und Klausur (90 Min)
M.bwl.01	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre I	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.02	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.03	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II	8	wechselnd	wechselnd
M.bwl.04	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre IV	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.05	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre V	6	wechselnd	wechselnd
M.win.01	Mobilkommunikation I	3	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.win.02	Mobilkommunikation II	3	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.vwl.01	Fortgeschrittene Mikroökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.02	Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.vwl.03	Markoökonomik offener Volkswirtschaften	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.04	Reale Außenwirtschaft	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.05	Internationale Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.06	Europäische Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.07	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben
M.vwl.08	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben
M.vwl.09	Entwicklungsökonomie I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.10	Entwicklungsökonomie II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.11	Entwicklungsökonomie III, Regional Perspectives in Development Economics	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.12	Konjunkturtheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.13	Wachstumstheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.14	Theorie und Empirie der Wohlfahrtsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.15	Allgemeine Steuerlehre	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.16	Staatsverschuldung und Soziale Sicherung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)

Modul Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.vwl.17	Fiskalwettbewerb und Föderalismus in Europa	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit
M.vwl.18	Geldtheorie und Europäische Geld- und Währungspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.19	Economic Development of Africa	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.20	Advanced Development Economics	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.21	Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.22	Gender and Development	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.23	Analysis of Micro Data	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit
M.vwl.24	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.25	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.26	Seminar zur Entwicklungsökonomie (Entwicklungsökonomie IV)	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Diskussionsbeiträge, Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.27	Seminar zu aktuellen Fragen der Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.28	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
M.vwl.29	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
M.vwl.30	Seminar zur realen Außenwirtschaft	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.31	Seminar zur Geld- und Währungstheorie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.32	Seminar zur Politischen Ökonomie internationaler Organisationen	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.33	Seminar zur Politischen Ökonomie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.34	Seminar zur Wirtschaftstheorie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.35	Globalisierungstendenzen und ihre Auswirkungen auf die Dritte Welt	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), fakultativ Hausarbeit
M.vwl.36	Übung zur internationalen Wirtschaft	6	Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit, Hypothesen in noch festzulegender Kombination
M.vwl.37	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre I	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.38	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre II	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.39	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre III	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.40	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre IV	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.41	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre VI	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.qmw.01	Angewandte statistische Modellierung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.qmw.02	Ausgewählte Kapitel der angewandten Statistik	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.qmw.03	Fortgeschrittene Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.qmw.03	Ökonometrie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.www.01	Start-Up-Seminar Wirtschaftsgeschichte	4	Seminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, eigenständige Recherchen, Selbststudium	Kurzreferat, studienbegleitende Aufgaben, Klausur
M.www.02	Intensivmodul Wirtschaftsgeschichte	16	Seminar (2 SWS), Übung (2 SWS), Hauptseminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium	2 Klausuren (je 90 Minuten), Referat, Hausarbeit
M.www.03	Kolloquium Wirtschafts- und Sozialgeschichte	4	Kolloquium (2 SWS), Referat, Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium	Referat
M.www.04	Anfänge der Globalisierung. Die europäische Weltwirtschaft, 1500-1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.05	Geschichte der Weltwirtschaft seit 1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.06	Einführung in die moderne Unternehmensgeschichte	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.07	Grundzüge der europäischen Industrialisierung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.08	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Großbritanniens, 1851-1914	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.09	Von „emerging economy“ zum modernen Industriestaat. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im langen 19. Jahrhundert	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.10	Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Deutschland 1914-1932	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.11	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nationalsozialismus	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.12	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben

ssg.03	Wirtschaftsfranzösisch I
ssg.04	Wirtschaftsfranzösisch II
ssg.05	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler I
ssg.06	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler II
ssg.07	Englisch Grundstufe II
ssg.08	Englisch Grundstufe III
ssg.09	Englisch Mittelstufe I
ssg.10	Englisch Mittelstufe II
ssg.11	Englisch Oberstufe I
ssg.12	Englisch Oberstufe II
ssg.13	Advanced Oral Skills I
ssg.14	Advanced Oral Skills II
ssg.15	Public Speaking (Intensive course)
ssg.16	Französisch Grundstufe I
ssg.17	Französisch Grundstufe II
ssg.18	Französisch Mittelstufe I
ssg.19	Französisch Mittelstufe II
ssg.20	Französisch Oberstufe I
ssg.21	Französisch Oberstufe II
ssg.22	Französisch: Mündliche Sprachpraxis
ssg.23	Analyse des actualités
ssg.24	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe I
ssg.25	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe II
ssg.26	Brasilianisches Portugiesisch Mittelstufe
ssg.27	Brasilianisches Portugiesisch Oberstufe
ssg.28	Spanisch Grundstufe I
ssg.29	Spanisch Grundstufe II
ssg.30	Spanisch Mittelstufe I
ssg.31	Spanisch Mittelstufe II
ssg.32	Italienisch Grundstufe I
ssg.33	Italienisch Grundstufe II
ssg.34	Italienisch Mittelstufe
ssg.35	Italienisch Oberstufe I
ssg.36	Italienisch Oberstufe II
ssg.37	Russisch Grundstufe I
ssg.38	Russisch Grundstufe II
ssg.39	Russisch Mittelstufe I
ssg.40	Russisch Mittelstufe II
ssg.41	Russisch Oberstufe I
ssg.42	Russisch Oberstufe II
ssg.43	Grundlagen der Argumentationstheorie
ssg.44	Literatur fürs Ohr: Hörbücher
ssg.45	Sprechwissenschaftliches Kolloquium
ssg.46	Grundkurs Rhetorik: Freie Rede
ssg.47	Aufbaukurs: Argumentation
ssg.48	Aufbaukurs: Gespräch
ssg.49	Theorie der Rhetorik
ssg.50	Grundkurs zum Sprechen: Atem - Stimme - Artikulation
ssg.51	Kreativität und Kommunikation
ssg.52	Verführung durch Rhetorik
ssg.53	Literarische Rede praktisch
ssg.54	Höranalyse
ssg.55	Präsentieren mit Medien
ssg.56	Stimmdiagnostik
ssg.57	Meine Stimme - mein Sprechen
ssg.58	Psychologische Gesprächsführung nach Milton Erickson

Für Module, die von anderen Fakultäten oder Einrichtungen als der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, gelten die von diesen Fakultäten oder Einrichtungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

Da die übrigen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen mittlerweile ebenfalls begonnen haben ihre Studienstrukturen umzustellen, kann das importierte Modulangebot der Wahlbereiche noch nicht abschließend aufgeführt werden. Dies wird, sobald Entscheidungen getroffen sind und Angebote vorliegen, nachgeholt.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Studienordnung für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S 664)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Studienordnung
für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern
Georg-August-Universität Göttingen**

In dieser Studienordnung wird die Bezeichnung MPO als Abkürzung für die Prüfungsordnung für das Master-Studium in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern an der Georg-August-Universität Göttingen verwendet.

Inhaltsverzeichnis**Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienorganisation

Gestaltung und Gliederung des Studiums

- § 4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 5 Lehr- und Lernformen

Master-Prüfung

- § 6 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen
- § 7 Credits
- § 8 Anfertigung der Master-Arbeit
- § 9 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

Ergänzende Bestimmungen

§ 11 Studienberatung

§ 12 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

§ 13 -Geltungsbereich

§ 14 Schlussbestimmungen

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit in diesen Fachgebieten.

(2) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und/oder in einem oder mehreren institutionellen Anwendungsfeldern (wie z.B. Finanzdienstleistungen oder Wirtschaftsprüfung) zu erwerben.

(3) Das Master-Studium in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern mit dem Abschluss „Master of Science“ in Finance, Accounting, and Taxes kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

(2) Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 3 Studienorganisation

(1) Studienbeginn

¹Das Master-Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden. ²Den Wechsel aus einem anderen Studiengang regelt § 10 MPO.

(2) Studiendauer

Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in vier Semestern abzuschließen (§ 3 Abs. 2 MPO).

Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) ¹Die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen 120 Credits werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Master-Arbeit erworben. ²Pflichtmodule umfassen die drei „Basismodule“ zu Finanzierung, Rechnungslegung und Besteuerung (insgesamt 24 Credits). ³Das Wahlpflichtmodul beinhaltet ein „Projektseminar“ (8 Credits). ⁴Im Bereich „Volkswirtschaftslehre, Recht und Statistik“ können Wahlmodule in einem Gesamtumfang von 18 Credits frei gewählt werden. ⁵Im „Wahlbereich“ können Wahlmodule in einem Gesamtumfang von 40 Credits frei aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs gewählt werden. Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums gibt folgende Übersicht:

<p>16 Credits</p> <p>Basismodule (Pflichtmodule, insgesamt 24 Credits)</p>		<p>14 Credits</p> <p>Volkswirtschaftslehre, Recht, Statistik (insgesamt 18 Credits)</p>		<p>1. Semester 30 Credits</p>
<p>8 Credits</p>	<p>18 Credits</p> <p>Wahlbereich (insgesamt 40 Credits)</p>		<p>4 Credits</p>	<p>2. Semester 30 Credits</p>
<p>Projektseminar 8 Credits</p>	<p>22 Credits</p>			<p>3. Semester 30 Credits</p>
<p>Master-Arbeit 30 Credits</p>				<p>4. Semester 30 Credits</p>

(2) Pflicht- und Wahlpflichtmodule

¹Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 Credits sind zu absolvieren:

- | | |
|---|------------|
| – „Basismodul Finanzierung“ (Pflichtmodul) | 8 Credits |
| – „Basismodul Rechnungslegung“ (Pflichtmodul) | 8 Credits |
| – „Basismodul Besteuerung“ (Pflichtmodul) | 8 Credits |
| – „Projektseminar“ (Wahlpflichtmodul) | 8 Credits. |

²Die Basismodule Finanzierung, Rechnungslegung und Besteuerung müssen belegt werden.

³Aus dem Angebot an Projektseminaren, welches dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen ist, muss eines belegt werden.

⁴Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Finanzierung, Rechnungslegung und Besteuerung vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ⁵Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern.

⁶Das Wahlpflichtmodul „Projektseminar“ dient der Integration der Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern in einem Seminar, welches projektorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt. ⁷Projektseminare werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten.

(3) Wahlmodule

¹Wahlmodule sind aus zwei Bereichen zu wählen. ²Im Bereich „Volkswirtschaftslehre, Recht und Statistik“ sind Module im Umfang von 18 Credits zu erbringen. ³Im „Wahlbereich“ sind Module im Umfang von 40 Credits zu erbringen. ⁴Eine Aufstellung der jeweils wählbaren Module ist dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen.

⁵Im Bereich „Volkswirtschaftslehre, Recht und Statistik“ können sich Studierende für die betriebswirtschaftlichen Fachgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern relevanten Kenntnisse aus den Bereichen der Volkswirtschaftslehre und/oder des Rechts und/oder methodische Grundlagen der Statistik und Ökonometrie aneignen.

⁶Der Wahlbereich dient insbesondere der Profilbildung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern.

(4) Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen und Übungen, in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter.

²Zusätzlich zu den Lehrformen in den Pflichtmodulen gibt es in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen Hausarbeitenseminare, Fallstudien-seminare, Planspiele und Kolloquien.

³Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und durch Aushang und im Modulhandbuch rechtzeitig bekannt gegeben. ⁴Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(2) ¹Vorlesungen sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

²Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

³Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut. ⁴Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 40 Studierenden.

⁵Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁶Ein Seminar hat in der Regel bis zu 25 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.

⁷Ein Planspiel ist eine Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse im Rahmen einer Simulation wirtschaftlicher Abläufe anwenden.

⁸Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. ⁹Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studiengangs, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. ¹⁰Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

¹¹Lehrveranstaltungen können auch von Personen angeboten werden, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Göttingen sind.

(3) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

³Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(4) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

²Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu.

Master-Prüfung

§ 6 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen

- (1) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen sowie der Anfertigung der Master-Arbeit besteht.
- (2) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (3) ¹Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten. ²Veranstaltungen zu Wahlpflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern angeboten.
- (4) Prüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

§ 7 Credits

- (1) ¹Mit dem Bestehen von Prüfungsleistungen werden Credits erworben (§ 3 Abs. 4 MPO). ²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Leistungsnachweise sind dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen.
- (2) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Credits zusammenfasst.
- (3) ¹Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. ²Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 8 Anfertigung der Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit hat zwei Bestandteile: Die schriftliche Master-Arbeit sowie die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die Studierende bzw. der Student die eigene Arbeit präsentiert. ²Die Teilnahme und die Präsentation sind verpflichtend, werden aber nicht bewertet.
³Die Präsentation soll vor der Fertigstellung der schriftlichen Master-Arbeit stattfinden. Näheres regelt § 8 Abs. 7 MPO.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.
- (3) Die Studierende bzw. der Studierende kann für das Thema der Arbeit Vorschläge machen.
- (4) Kriterien und Fristen für eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit, für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Korrekturfristen sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung der Master-Arbeit sind in § 8 MPO geregelt.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen des Master-Studiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern bestehen keine modulspezifischen Voraussetzungen. ²Für die Teilnahme an den Modulen können jedoch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw. nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ³Diese sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden

- a) auf Studierende; welche die nach der Studien- oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Veranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
- b) wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Studierende fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, haben für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden fakultätsexterner Studiengänge,
- b) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen,

- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch fachärztliches Attest zu belegen,
- d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen,
- e) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen,
- f) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen,
- g) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen,
- h) Weitere Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem der Erwerb des Leistungsnachweises oder der Prüfungsleistung noch möglich ist. ⁵Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach den Ranggruppen d) bis g) steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung nach Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

Ergänzende Bestimmungen

§ 11 Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.
- (2) ¹Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung und der Erstellung der persönlichen Studienpläne erfolgt insbesondere durch eine Einführungsveranstaltung der Fakultät, welche zu Beginn jedes Semesters statt findet. ²Termin und Ort der Einführungsveranstaltung werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle.
- (4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Master-Studiengangs und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

§ 12 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Das vom Fakultätsrat beschlossene Modulhandbuch des Master-Studiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern enthält eine Übersicht über alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den beteiligten Hochschullehrern, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen, zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.
- (2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:
- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 13 Geltungsbereich

(1) Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Master-Studiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern mit dem Abschluss „Master of Science“ in Finance, Accounting, and Taxes.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Master-Prüfung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates am 24.11.2004 und nach Stellungnahme des Senats am 06.05.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 29.06.2005 die Einführung des Master-Studiengangs in International Economics zum Wintersemester 2005/2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in International Economics genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang in International Economics
Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Prüfungsorganisation

§ 13 Prüfungsberechtigte Personen

§ 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 15 Prüfungsverwaltungssystem

§ 16 Bereitstellung des Lehrangebots

§ 17 Zulassung zu Prüfungen

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Schutzbestimmungen

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

§ 21 Zeugnisse, Urkunden

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 24 Widerspruchsverfahren

§ 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen (Master-Urkunde,
Master's Certificate, Diploma Supplement)

Anlage 4: Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang in International Economics an der Universität Göttingen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Der Master-Studiengang baut auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang auf und bietet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende vertiefte wissenschaftliche Erkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre mit internationalem Bezug wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestanden Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ in International Economics (M.A.) verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Zulassungsbedingungen werden in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. ²Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulkatalog dieser Ordnung beschriebenen Qualifikationen erreicht werden. ³Wurde die Modulprüfung bestanden, so erwirbt man eine festgelegte Anzahl von Leistungspunkten, genannt Credits. ⁴Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). ⁵Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ⁶Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer System and Accumulation System). ⁷Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Credits zu erwerben (siehe ergänzend § 9 Abs. 8). ²Durch die bestandene Master-Arbeit werden 24 Credits erworben (siehe ergänzend § 8).

³Anlage 1 enthält einen schematischen Überblick über die Inhalte und Credit-Anforderungen der verschiedenen Bereiche des Master-Studiums. ⁴Die Inhalte des Studiums werden in der Studienordnung näher beschrieben.

(5) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis Schwerpunkte ausweisen lassen. ²Die formalen Voraussetzungen für eine solche Zertifizierung von Studienschwerpunkten sind in der Studienordnung festgelegt. ³Die Anrechenbarkeit eines Moduls zu einem Studienschwerpunkt wird im Modulkatalog dieser Ordnung festgelegt.

(6) ¹Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Die Wahl eines Studienschwerpunkts verpflichtet zur erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Wahlpflichtmodulen. ⁵Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums.

(7) ¹Bestandteil des Master-Studiums ist für Bildungsinländer ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Die oder der Studierende hat während seines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 18 Credits zu erbringen. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität können in Göttingen nachgeholt werden.

⁴Insgesamt sind die Master-Arbeit und zusätzlich mindestens 48 Credits an der Universität Göttingen zu erbringen.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Pflichtmodulen müssen wiederholt werden. ²Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können wiederholt werden. ³Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) ¹Die nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Anzahl der Versuche, die Master-Arbeit zu bestehen, ist auf zwei begrenzt.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus benoteten Modulprüfungen und der benoteten Master-Arbeit.

(2) ¹Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden.

²Im Einzelnen sind möglich:

- mündliche Prüfung
- mündlicher Vortrag
- Klausur
- Hausarbeit
- dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit
- sonstige schriftliche Arbeiten.

(3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(4) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog dieser Ordnung festgelegt.

²Über Änderungen des Modulkatalogs der Studienordnung entscheidet der Fakultätsrat. ³Sie sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Der Prüfungsstoff einer Modul- oder Modulteilprüfung wird auf Grundlage der Angaben im Modulkatalog durch den Prüfungsausschuss vor Beginn eines Semesters festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 6 Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁴Die Note soll der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. ⁵Die Notengebung muss begründet werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(5) ¹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. ²Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(6) Gegenstand eines mündlichen Vortrags ist die Darstellung einer in der Regel schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

§ 7 Schriftliche Modulprüfungen

(1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, als Hausarbeiten, dokumentierte Einzel- oder Gruppenleistungen oder als sonstige schriftliche Arbeiten ausgestaltet werden. ²Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(2) ¹In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²In der Klausur soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen. ²Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge der abgelegten Prüfungen - vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 die Prüfungsleistung als nicht endgültig bewertet, und der Prüfungsausschuss bestellt einen weiteren Prüfer. ³Schriftliche Prüfungsleistungen, durch die das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Master- Prüfung festgestellt werden kann, und die Master-Arbeit sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴In Ausnahmefällen kann im vorhinein ein Zweitprüfer bestellt werden. ⁵Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(7) ¹Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem mit den Standardmethoden des Faches im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines gründlichen Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anfertigung der Master-Arbeit sind in der Studienordnung beschrieben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer vom Prüfungsausschuss bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern.

³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet (s. § 9).

(6) ¹Der Prüfungsausschuss gemäß § 11 leitet die Master-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrates). ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine der Noten gemäß § 9 Abs. 1. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 12 Wochen nicht überschreiten. ⁵Die Note der Master-Arbeit bildet sich aus den Einzelnoten der Gutachter gemäß § 9 Abs. 4.

(7) ¹Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 1 "nicht ausreichend" ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. ²Die Note lautet

für $M \leq 1.50$:	sehr gut
für $1.51 \leq M \leq 2.50$:	gut
für $2.51 \leq M \leq 3.50$:	befriedigend
für $3.51 \leq M \leq 4.00$:	ausreichend
für $M > 4,00$:	nicht ausreichend

(4) Bei der Ermittlung der Note für die Master-Arbeit sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Gutacherinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu zählen.

(5) ¹Eine Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind.

³Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus Anlage 1 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Credits erbracht wurden.

(6) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen, bewerteten Modulprüfungen und die Master-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

²Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Credits.

(7) Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der Kandidatin oder dem Kandidaten bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

(8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

(9) ¹Werden mehr als 120 Credits erbracht, so können im Master-Zeugnis zusätzliche Module ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 12 Credits. ²Stattdessen können aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen bereits erworbene Credits ersetzt werden, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Master-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen (vgl. Anlage 1) und nur im Umfang von maximal 12 Credits. ³Im Falle einer solchen Ersetzung verfallen die ersetzten Credits; die entsprechenden Module werden weder im Zeugnis noch in seinen Anhängen ausgewiesen. ⁴Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Antrag

der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der gegebenenfalls zu ersetzenden Credits.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen als gleichartig zum Studiengang in International Economics anerkannt sind. ²Bei der Anerkennung beachtet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen übergeordnete, internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, der Studierenden oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn die von Modulen zugesicherte Qualifikation, Credits und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Master-Studiengangs in International Economics der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Master-Studiengangs in International Economics der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Credits vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.

(8) Eine Anerkennung von Master-Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie je ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Benennung der Gruppenvertreter bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ³Eine mehrmalige Bestellung von Mitgliedern ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle hat nur beratende Stimme. ⁴Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihres oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Hochschullehrergruppe und mindestens eines aus der Studierendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Hochschullehrermehrheit ist durch eine Gewichtung der Stimmen sicherzustellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. ³Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Vertei-

lung der vergebenen Noten. ³Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der zuständigen Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ⁵Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt. ⁶Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der zuständigen Geschäftsstelle.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) Die organisatorische Durchführung der Prüfungen erfolgt durch die für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständige Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Insbesondere können der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses folgende Aufgaben übertragen werden:

- Führung der Prüfungsakten
- Ausfertigung des „Diploma Supplement“ gemäß § 21 Abs. 4
- Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellung verbindlicher Prüfungspläne hinsichtlich Bekanntgabe der Meldefristen für Prüfungen
- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Namen der Prüfenden
- Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und der Bearbeitungsfristen für Master-Arbeiten
- Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, zur Master-Arbeit und Erteilung von Zulassungen

- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten gegenüber dem Fakultätsrat, der Studienkommission und der Hochschulleitung für statistische Zwecke
- Zustellung des Themas einer Master-Arbeit
- Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden über den akademischen Grad
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 6 im Rahmen der Möglichkeiten.

(3) ¹Ort und Zeit von Prüfungen werden in der festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen.

(4) ¹Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der zuständigen Geschäftsstelle abzustimmen. ²Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 Abs. 7 zu regeln.

(5) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig.

(6) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Das Ergebnis einer Prüfung wird der zuständigen Geschäftsstelle durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(8) Die zuständige Geschäftsstelle stellt den Prüflingen unverzüglich Informationen über die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

§ 13 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für diesen Studiengang. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

³Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prü-

fungsgebiet eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ²Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsberechtigten bestellt werden. ³Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung von Master-Arbeiten ein.

(4) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum Master-Studiengang in International Economics beitragenden, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Universität Göttingen sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung zu Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 13 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.

§ 15 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem WOPAG, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 16 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Studiendekanin bzw. oder der Studiendekan der Fakultät ist dafür verantwortlich, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeiten im vorgesehenen erforderlichen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.
- (3) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

§ 17 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang in International Economics eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im Master-Studiengang in International Economics oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang vor Beginn des laufenden Semesters bestanden hat.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücktreten (Abmeldung).
- (2) ¹Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Rücktrittsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit

erbracht wird. ³Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁵Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes verlangen. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) ¹Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse von Prüfungsleistungen zum eigenen oder fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ²Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. ³Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- c) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, etwa ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 20 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) zum Ende des 5. Semesters nicht alle 90 Credits aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erreicht sind, welche neben dem Bestehen der Master-Arbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind.
- d) eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.
- c) die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von der zuständigen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 21 Zeugnisse, Urkunden

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde gemäß dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ in International Economics beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Master's Certificate und Diploma Supplement) gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Im Diploma Supplement sind die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.

(4) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Statistics of Grade), die Histogramme über alle in den letzten drei Jahren im Master-Studiengang in International Economics an der Universität Göttingen vergebenen Gesamtnoten und Noten der Master-Arbeiten enthält.

(5) Alle Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(7) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat sein Studium im Master-Studiengang in International Economics der Universität Göttingen ohne die Master-Prüfung bestanden zu haben, so erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

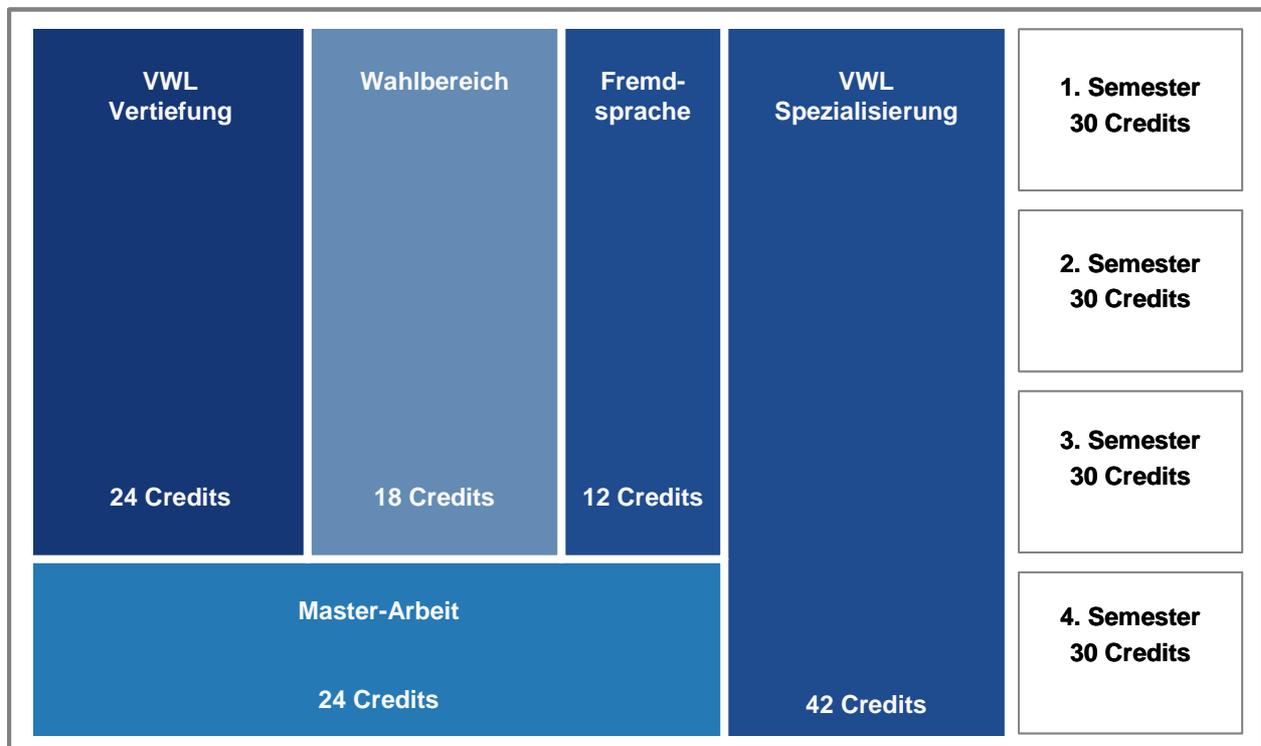
§25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

Das Master-Studium umfasst mehrere Bereiche mit Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit insgesamt 120 Credits. Näheres regelt die Studienordnung.

Volkswirtschaftliche Vertiefung (Pflichtmodule)	24 Credits
Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Wahlpflichtmodule)	42 Credits
Fremdsprache (Wahlpflichtmodul)	12 Credits
Wahlbereich (Wahlmodule)	18 Credits
Master-Arbeit	24 Credits



Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Deutsche Note	ECTS-Grade
1,00 bis 1,50	A
über 1,50 bis 2,00	B
über 2,00 bis 2,50	C
über 2,50 bis 3,00	C
über 3,00 bis 3,50	D
über 3,50 bis 4,00	E
über 4,00 bis 5,00	FX/F

Die erfolgreichen Studierenden (ECTS-Grades A bis E) erhalten folgende Grades:

A: die besten 10 %

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %

**Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen
(Master-Urkunde, Master's Certificate, Diploma Supplement)**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Z e u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am in.....,

hat die Master-Prüfung im Studiengang in International Economics
gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden
und in den einzelnen Modulprüfungen folgende Noten erhalten:

Modul	Note **)	Credits	Prüferin/Prüfer	Art der Prüfung	Datum der Prüfung
1.					
2.					
3.					

Thema der Master -Arbeit:

Note: **)

Für die Master-Arbeit wurden Credits vergeben.

Gesamtnote der Master-Prüfung: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

„Master of Arts (M.A.)“ in International Economics

nachdem sie/er *) die Master-Prüfung im Master-Studiengang in International Economics
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *)..... (Datum) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Economic Sciences

Master's Certificate

The Georg August University Göttingen
Faculty of Economic Sciences

certifies that

Ms./Mrs./Mr. *).....,
born on *).....in *).....,
has been awarded the degree

“Master of Arts (M.A.)” in International Economics

on *).....(Date)
upon successful completion of the Master's examination
in the Graduate Program in International Economics
pursuant to the examination regulations of *).....(Date)

(Seal of the University)

Göttingen, *).....(Date)

.....
Dean of the Faculty of Economic Sciences*) Chairman of the Examination Committee*)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates ect.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of the qualification and the title conferred:

2.2 Main field(s) of study for the qualification:

2.3 Name and status of awarding institution (in original language):

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5 Language of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

3.2 Official length of programme:

3.3 Access requirements:

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4 Grading scheme:

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further studies:

5.2 Professional status:

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: _____

Prof. Dr.

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

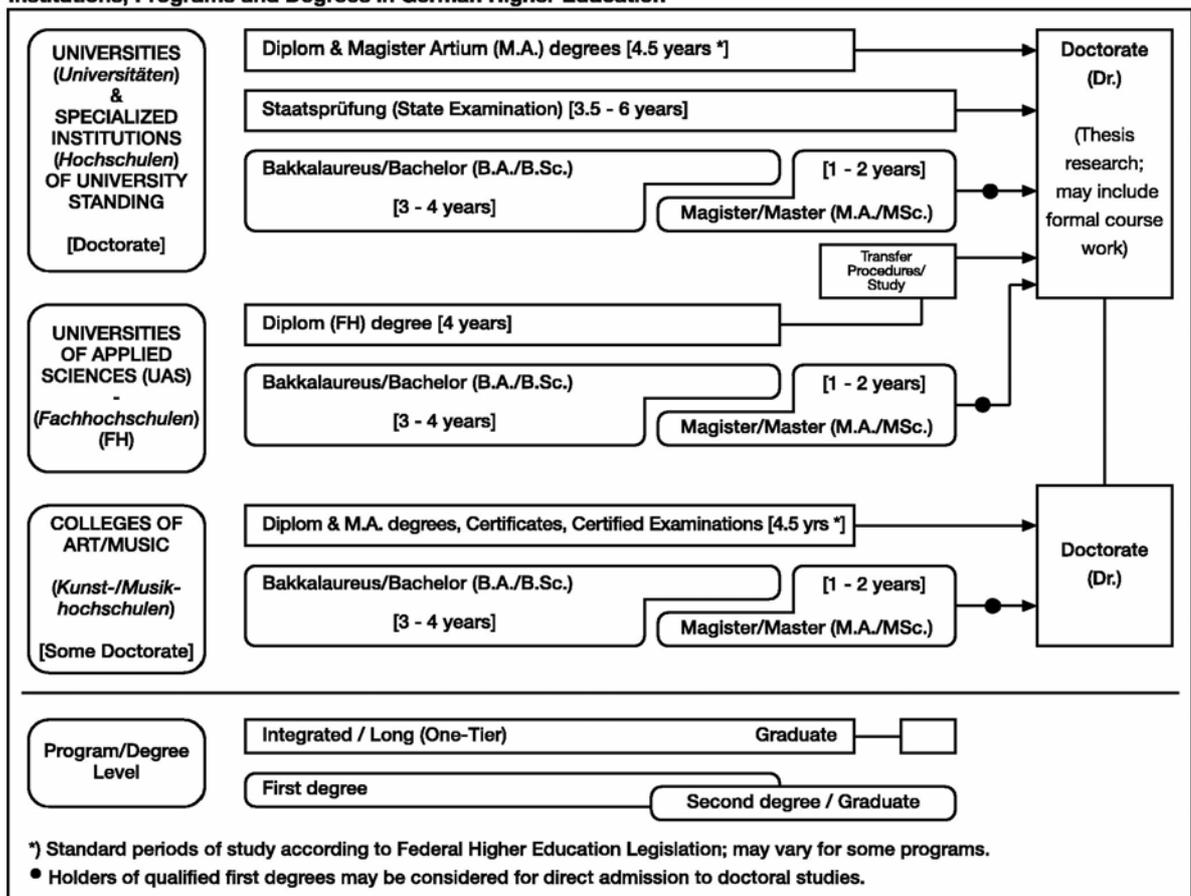
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4:**Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung****(1) Rahmendaten für die Vergabe von Credits**

Für den Workload eines gesamten Studienjahres werden 60 Credits vergeben; je Semester 30 Credits.

Der Workload eines Studienjahres umfasst ca. 1800 Arbeitsstunden (45 Wochen a 40 Arbeitsstunden in der Vorlesungsperiode sowie in der vorlesungsfreien Zeit).

Somit umfasst 1 Credit ca. 30 Stunden Workload.

Credits können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden/nicht bestanden“ Voraussetzung für die Credit-Vergabe.

(2) Definition des Workload

Der Workload umfasst den gesamten Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.)
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.
- Zeit für Prüfungsvorbereitung
- Zeit für die Prüfung selbst

(3) Bestimmung des Workload

Die Zuweisung von Credits zu einzelnen Modulen bzw. zu Master-Arbeiten, Praktika etc. erfolgt zunächst anhand des erwarteten Anteils der jeweiligen Lerneinheit am gesamten Arbeitsaufwand des Studienjahres. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand von 1/60 des Jahres-Workload 1 Credit vergeben.

Die korrekte Zuweisung der Credits zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 5: Modulkatalog

Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.frs.01	Basismodul Finanzierung der Unternehmung (vorläufiger Titel)	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.frs.02	Basismodul Rechnungslegung	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.frs.03	Basismodul: Besteuerung der Unternehmung	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Klausur(120 Min)
M.frs.04	Risikothorie und finanzwirtschaftliches Risikomanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.05	Kreditrisikomanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.06	Externe Rechnungslegung der Kreditinstitute	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.07	Projekt: Financial Engineering	8	Projektseminar (2 SWS), Selbststudium	Projektarbeit und Vortrag
M.frs.08	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.09	Finanzmarkttheorie, Bewertungstheorie und finanzwirtschaftliches Investment	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.10	Controlling und finanzielle Führung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.11	Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.12	Seminar in Finanzcontrolling	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.13	Einzelfälle zur Rechnungslegung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), ggf. Hausarbeit
M.frs.14	Rechnungslegung ausgewählter Unternehmen	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.15	Wirtschaftsprüfung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.16	Konzernbesteuerung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.frs.17	Besteuerungsverfahren	4	Kolloquium (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.frs.18	Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung	4	Kolloquium (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.frs.19	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.20	Projekt M&A, Finanzierung unter Besteuerung	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat
M.frs.21	Projekt Finanzielle Führung internationaler Unternehmen	8	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat
M.frs.22	Alternativer Risikotransfer (ART)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.23	Integriertes Risk Management (IRM)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.01	(General) Management	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.02	Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.03	Informationsmanagement	6	Übung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.04	Unternehmensplanung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Klausur (90 Min)
M.man.05	Seminar und/oder Projekt 1 (General) Management	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Präsentation
M.man.06	Seminar und/oder Projekt 2 "Controlling"	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Projektarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.man.07	Seminar zum Informationsmanagement	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.08	Seminar und/oder Projekt 4 "Unternehmensplanung"	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentation, Klausur (90 Min)
M.man.09	Investitionsorientiertes Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.10	Rechnungswesenorientiertes Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.11	Unternehmensplanung und Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.12	Seminar: übergreifende Fallstudie der Unternehmenssteuerung	6	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Studienarbeit, Klausur (90 Min)
M.man.13	Unternehmensplanspiel PUMA oder ComPAQ	6	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Entscheidungsfindung Klausur (90 Min)
M.man.14	Logistikmanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.15	Standort, Produktion, Logistik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.16	Produktionsplanung und -steuerung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.17	Unternehmensplanspiel SIM-LOG	4	Übung (3 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Klausur (60 Min)

Modul Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.man.18	Seminar: Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit als Ergebnis der Gruppenarbeit, mündliche Beteiligung
M.man.19	Personelle Verfügbarkeit	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.20	Personelle Wirksamkeit	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.21	Strukturgestaltung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.22	Arbeitsemotionen	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.23	Karrieremanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.24	Fallstudie zum Software-Engineering	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.25	Methoden der Entscheidungsfindung (II)	8	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.man.26	Planspiel OPEX	8	Übung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.man.27	Praktische Anwendungen ausgewählter Methoden	6	Seminar (ca 1 SWS), Projektarbeit, Selbststudium	Projektbericht (Gruppenleistung) sowie eine Abschlusspräsentation (Einzelleistung)
M.man.28	Seminar zur Unternehmensführung	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.28	Studienprojekt	8	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Schriftliche Dokumentation der Projektergebnisse (Gruppenleistung) Kurzvortrag der einzelnen Gruppenmitglieder (Einzelleistung)
M.mdm.01	Modellierung und Systementwicklung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min), Übungsaufgaben
M.mdm.02	Integrierte Anwendungssysteme	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min), Übungsaufgaben
M.mdm.03	Distribution	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90-120 Min)
M.mdm.04	Marketing	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat und Klausur (90 Min)
M.mdm.05	Synergiemodul „Controlling im Multi Channel Marketing“	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Klausur (90 Min)
M.mdm.06	Synergiemodul „Informationssysteme in der Supply Chain“	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Klausur (90 Min)
M.mdm.07	Projektseminar/Forschungsseminar	18	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Seminar (2 SWS), PC-Kurs (2 SWS)	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.mdm.08	Wahlveranstaltung "Beschaffungsmarketing"	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat und Klausur (90 Min)
M.bwl.01	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre I	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.02	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.03	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II	8	wechselnd	wechselnd
M.bwl.04	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre IV	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.05	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre V	6	wechselnd	wechselnd
M.win.01	Mobilkommunikation I	3	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.win.02	Mobilkommunikation II	3	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.vwl.01	Fortgeschrittene Mikroökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.02	Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.vwl.03	Markoökonomik offener Volkswirtschaften	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesepapier
M.vwl.04	Reale Außenwirtschaft	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.05	Internationale Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesepapier
M.vwl.06	Europäische Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesepapier
M.vwl.07	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben
M.vwl.08	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben
M.vwl.09	Entwicklungsökonomie I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.10	Entwicklungsökonomie II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.11	Entwicklungsökonomie III, Regional Perspectives in Development Economics	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.12	Konjunkturtheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.13	Wachstumstheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.14	Theorie und Empirie der Wohlfahrtsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.15	Allgemeine Steuerlehre	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.16	Staatsverschuldung und Soziale Sicherung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)

Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.vwl.17	Fiskalwettbewerb und Föderalismus in Europa	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit
M.vwl.18	Geldtheorie und Europäische Geld- und Währungspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.19	Economic Development of Africa	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.20	Advanced Development Economics	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.21	Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.22	Gender and Development	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.23	Analysis of Micro Data	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit
M.vwl.24	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.25	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.26	Seminar zur Entwicklungsökonomie (Entwicklungsökonomie IV)	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Diskussionsbeiträge, Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.27	Seminar zu aktuellen Fragen der Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.28	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
M.vwl.29	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
M.vwl.30	Seminar zur realen Außenwirtschaft	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.31	Seminar zur Geld- und Währungstheorie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.32	Seminar zur Politischen Ökonomie internationaler Organisationen	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.33	Seminar zur Politischen Ökonomie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.34	Seminar zur Wirtschaftstheorie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.35	Globalisierungstendenzen und ihre Auswirkungen auf die Dritte Welt	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), fakultativ Hausarbeit
M.vwl.36	Übung zur internationalen Wirtschaft	6	Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit, Hypothesen in noch festzulegender Kombination
M.vwl.37	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre I	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.38	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre II	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.39	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre III	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.40	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre IV	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.41	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre VI	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.qmw.01	Angewandte statistische Modellierung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.qmw.02	Ausgewählte Kapitel der angewandten Statistik	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.qmw.03	Fortgeschrittene Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.qmw.03	Ökonometrie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.www.01	Start-Up-Seminar Wirtschaftsgeschichte	4	Seminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, eigenständige Recherchen, Selbststudium	Kurzreferat, studienbegleitende Aufgaben, Klausur
M.www.02	Intensivmodul Wirtschaftsgeschichte	16	Seminar (2 SWS), Übung (2 SWS), Hauptseminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium	2 Klausuren (je 90 Minuten), Referat, Hausarbeit
M.www.03	Kolloquium Wirtschafts- und Sozialgeschichte	4	Kolloquium (2 SWS), Referat, Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium	Referat
M.www.04	Anfänge der Globalisierung. Die europäische Weltwirtschaft, 1500-1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.05	Geschichte der Weltwirtschaft seit 1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.06	Einführung in die moderne Unternehmensgeschichte	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.07	Grundzüge der europäischen Industrialisierung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.08	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Großbritanniens, 1851-1914	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.09	Von „emerging economy“ zum modernen Industriestaat. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im langen 19. Jahrhundert	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.10	Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Deutschland 1914-1932	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.11	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nationalsozialismus	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.12	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben

ssg.03	Wirtschaftsfranzösisch I
ssg.04	Wirtschaftsfranzösisch II
ssg.05	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler I
ssg.06	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler II
ssg.07	Englisch Grundstufe II
ssg.08	Englisch Grundstufe III
ssg.09	Englisch Mittelstufe I
ssg.10	Englisch Mittelstufe II
ssg.11	Englisch Oberstufe I
ssg.12	Englisch Oberstufe II
ssg.13	Advanced Oral Skills I
ssg.14	Advanced Oral Skills II
ssg.15	Public Speaking (Intensive course)
ssg.16	Französisch Grundstufe I
ssg.17	Französisch Grundstufe II
ssg.18	Französisch Mittelstufe I
ssg.19	Französisch Mittelstufe II
ssg.20	Französisch Oberstufe I
ssg.21	Französisch Oberstufe II
ssg.22	Französisch: Mündliche Sprachpraxis
ssg.23	Analyse des actualités
ssg.24	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe I
ssg.25	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe II
ssg.26	Brasilianisches Portugiesisch Mittelstufe
ssg.27	Brasilianisches Portugiesisch Oberstufe
ssg.28	Spanisch Grundstufe I
ssg.29	Spanisch Grundstufe II
ssg.30	Spanisch Mittelstufe I
ssg.31	Spanisch Mittelstufe II
ssg.32	Italienisch Grundstufe I
ssg.33	Italienisch Grundstufe II
ssg.34	Italienisch Mittelstufe
ssg.35	Italienisch Oberstufe I
ssg.36	Italienisch Oberstufe II
ssg.37	Russisch Grundstufe I
ssg.38	Russisch Grundstufe II
ssg.39	Russisch Mittelstufe I
ssg.40	Russisch Mittelstufe II
ssg.41	Russisch Oberstufe I
ssg.42	Russisch Oberstufe II
ssg.43	Grundlagen der Argumentationstheorie
ssg.44	Literatur fürs Ohr: Hörbücher
ssg.45	Sprechwissenschaftliches Kolloquium
ssg.46	Grundkurs Rhetorik: Freie Rede
ssg.47	Aufbaukurs: Argumentation
ssg.48	Aufbaukurs: Gespräch
ssg.49	Theorie der Rhetorik
ssg.50	Grundkurs zum Sprechen: Atem - Stimme - Artikulation
ssg.51	Kreativität und Kommunikation
ssg.52	Verführung durch Rhetorik
ssg.53	Literarische Rede praktisch
ssg.54	Höranalyse
ssg.55	Präsentieren mit Medien
ssg.56	Stimmdiagnostik
ssg.57	Meine Stimme - mein Sprechen
ssg.58	Psychologische Gesprächsführung nach Milton Erickson

Für Module, die von anderen Fakultäten oder Einrichtungen als der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, gelten die von diesen Fakultäten oder Einrichtungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

Da die übrigen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen mittlerweile ebenfalls begonnen haben ihre Studienstrukturen umzustellen, kann das importierte Modulangebot der Wahlbereiche noch nicht abschließend aufgeführt werden. Dies wird, sobald Entscheidungen getroffen sind und Angebote vorliegen, nachgeholt.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Studienordnung für den Master-Studiengang in International Economics genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S 664)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Studienordnung
für den Master-Studiengang in International Economics
Georg-August-Universität Göttingen**

In dieser Studienordnung wird die Bezeichnung MPO als Abkürzung für die Prüfungsordnung für das Master-Studium in International Economics an der Georg-August-Universität Göttingen verwendet.

Inhaltsverzeichnis**Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienorganisation

Gestaltung und Gliederung des Studiums

- § 4 Inhalt des Studiums
- § 5 Lehr- und Lernformen

Master-Prüfung

- § 6 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen
- § 7 Credits
- § 8 Ausweis von Schwerpunkten im Master-Zeugnis
- § 9 Anfertigung der Master-Arbeit
- § 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

Ergänzende Bestimmungen

- § 12 Studienberatung
- § 13 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis
- § 14 Geltungsbereich
- § 15 Schlussbestimmungen

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre mit einer internationalen Ausrichtung so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werde.
- (2) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen zu erwerben.
- (3) Das Master-Studium in International Economics dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in International Economics mit dem Abschluss Master of Arts in International Economics kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

- (2) Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 3 Studienorganisation

- (1) Studienbeginn

¹Das Master-Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden. ²Den Wechsel aus einem anderen Studiengang regelt § 10 MPO.

(2) Studiendauer

Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in vier Semestern abzuschließen (§ 3 Abs. 1 BPO).

Gestaltung und Gliederung des Studiums

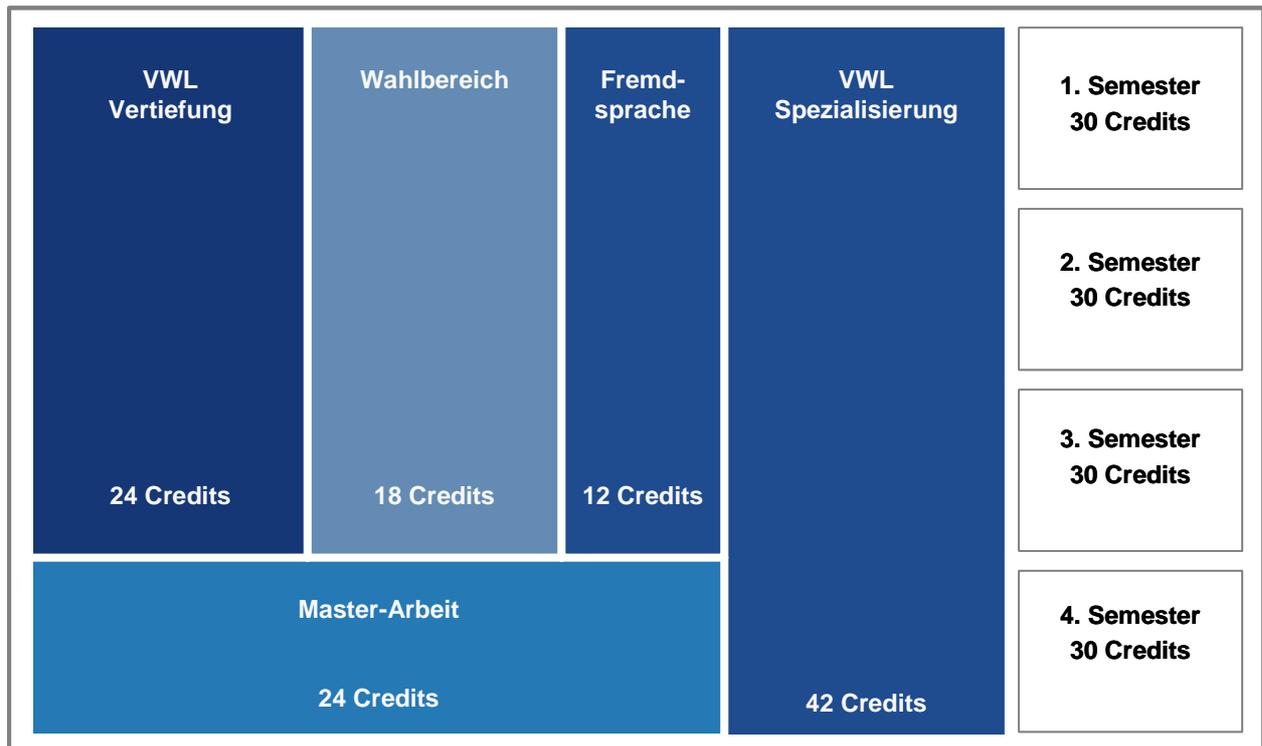
§ 4 Inhalt des Studiums

(1) ¹Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. ²Dabei bestehen auch Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung. ³Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf einen solchen Schwerpunkt hinweist.

(2) Gliederung des Studiums

¹Das Master-Studium in International Economics ist in einen volkswirtschaftlichen Vertiefungs- und einen volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich, einen Sprachbereich und einen Wahlbereich untergliedert. ²Es umfasst darüber hinaus die Master-Arbeit. ³Die zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen 120 Credits werden in Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlmodulen sowie durch die Master-Arbeit erworben.

Volkswirtschaftliche Vertiefung (Pflichtmodule)	24 Credits
Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Wahlpflichtmodule)	42 Credits
Sprachbereich (Wahlpflichtmodule)	12 Credits
Wahlbereich (Wahlmodule)	18 Credits
Master-Arbeit	24 Credits



(3) Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 Credits)

¹Das Vertiefungsstudium in Volkswirtschaftslehre soll, aufbauend auf einen ersten Studiengang, grundlegende theoretische Kenntnisse vermitteln und einen ersten Schwerpunkt im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen setzen. ²Es umfasst die Pflichtmodule

Fortgeschrittene Mikroökonomik	6 Credits
Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung	6 Credits
Makroökonomik offener Volkswirtschaften	6 Credits
Reale Außenwirtschaft	6 Credits

(4) Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 Credits)

¹Das Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre umfasst Lehrangebote aus verschiedenen volkswirtschaftlichen Bereichen. ²Es sind noch einmal mindestens 12 Credits aus außenwirtschaftlich orientierten Modulen und mindestens 12 Credits aus als solche gekennzeichneten Seminaren zu erbringen.

³Daneben können durch die volkswirtschaftliche Spezialisierung Studienschwerpunkte gesetzt werden. ⁴Hierfür müssen im volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich insgesamt 24 Credits erbracht werden. ⁵Das konkrete Modulangebot sowie die näheren Voraussetzungen und Abgrenzungen der Schwerpunkte ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Master-Studiengangs in International Economics. ⁶Die dort vorgenommene Zuordnung von Modulen zu Schwerpunkten ist bindend. ⁷In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Sprachbereich (12 Credits)

¹Im Sprachbereich ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. ²Die Notwendigkeit des Absolvierens von Kursen erfolgt nach Vorkenntnissen. ³Den Abschluss bildet die Prüfung der Mittelstufe 2. ⁴Ausnahmen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(6) Wahlbereich (18 Credits)

¹Der Wahlbereich dient der individuellen Profilbildung. ²Er umfasst Module aus den Fachgebieten

- Betriebswirtschaftslehre
- Wirtschaftsinformatik
- Statistik und Wirtschaftsmathematik
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftspädagogik
- Wirtschafts- und Sozialpsychologie
- Agrar- und Forstökonomie
- Wirtschaftsgeographie
- Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts

³Es sind Module in einem Gesamtumfang von 18 Credits zu wählen. ⁴Das konkrete Modulangebot in diesem Wahlbereich ist dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen. ⁵Voraussetzung für die Wahl eines Moduls ist die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen, außerdem darf das Modul nicht bereits im Bachelor- oder Diplomstudiengang gewählt worden sein.

(7) Master-Arbeit (24 Credits)

¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die bzw der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Bearbeitungszeit von sechzehn Wochen ein Problem in einem Spezialgebiet der Volkswirtschaftslehre und die dabei benutzten wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und in einer angemessenen Form darzustellen. ²Wird im Master-Studium in International Economics ein Schwerpunkt angestrebt, so ist das Thema der Master-Arbeit aus dem Bereich dieses Schwerpunkts zu wählen.

(8) Auslandsaufenthalt

¹Für Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt, in dem mindestens 18 Credits erworben werden müssen, obligatorischer Bestandteil des Master-Studiums. ²Im Ausland erbrachte Studienleistungen können an einer der in der Anlage aufgeführten Partneruniversitäten absolviert werden. ³Nach Einzelüberprüfung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsleistungen anrechenbar, die an anderen ausländischen Universitäten erbracht wurden. ⁴Insgesamt sind die Master-Arbeit und zusätzlich mindestens 48 Credits an der Universität Göttingen zu erbringen.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen und Übungen, in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter.

²Zusätzlich zu den Lehrformen in den Pflichtmodulen gibt es in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen Hausarbeiten, Vorträge durch die Studierende, Fallstudien und Kolloquien.

³Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. ⁴dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und durch Aushang und im Modulhandbuch rechtzeitig bekannt gegeben. ⁵Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(2) ¹Vorlesungen sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet. ²Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. ³Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut. ⁴Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 40 Studierenden. ⁵Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁶Ein Seminar hat in der Regel bis zu 25 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. ⁷Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. ⁸Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studiengangs, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. ⁹Dafür bieten sie ein Arbeitsforum. ¹⁰Lehrveranstaltungen können auch von Personen angeboten werden, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Göttingen sind.

(3) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

³Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(4) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

²Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu.

Master-Prüfung

§ 6 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen

- (1) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereichen sowie der Anfertigung der Master-Arbeit besteht.
- (2) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (3) Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.
- (4) Prüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

§ 7 Credits

- (1) ¹Mit dem Bestehen von Prüfungsleistungen werden Credits erworben (§ 3 Abs. 4 MPO).
²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Leistungsnachweise sind dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen.
- (2) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Credits zusammenfasst.
- (3) ¹Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. ²Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 8 Ausweis von Schwerpunkten im Master-Zeugnis

- (1) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis Schwerpunkte ausweisen lassen. ²Als Schwerpunkte können ausgewiesen werden:
 - Europäische Integration
 - Wirtschaftskunde Lateinamerikas
 - Entwicklungsökonomie
 - Institutionenökonomik
- (2) ¹Für den Ausweis eines Schwerpunkts ist es erforderlich, dass mindestens 24 Credits über Module erbracht wurden, welche dem betreffenden Schwerpunkt zugeordnet sind. ²Die Zuordnung von Modulen zu Schwerpunkten ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Daneben ist die Master-Arbeit über ein Thema des entsprechenden Schwerpunkts zu schreiben.

§ 9 Anfertigung der Master-Arbeit

(1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechzehn Wochen. ²Sie kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereichs erfolgreich abgeschlossen sind und ein als solches gekennzeichnetes Seminar erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Studierende bzw. der Studierende kann für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge machen.

(3) Kriterien und Fristen für eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit, für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Korrekturfristen sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung der Master-Arbeit sind in § 8 MPO geregelt.

§ 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen des Master-Studiengangs in International Economics bestehen keine modulspezifischen Voraussetzungen. ²Für die Teilnahme an den Modulen können jedoch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw. nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln.

³Diese sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden

- a) auf Studierende; welche die nach der Studien- oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Veranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
- b) wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Studierende fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, haben für Veranstal-

tungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden fakultätsexterner Studiengänge.

- b) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch fachärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- e) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- f) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- g) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- h) Weitere Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem der Erwerb des Leistungsnachweises oder der Prüfungsleistung noch möglich ist. ⁵Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach den Ranggruppen d) bis g) steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung nach Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platz-

zahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

Ergänzende Bestimmungen

§ 12 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) ¹Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch eine Einführungsveranstaltung der Fakultät, welche zu Beginn jedes Semesters stattfindet. ²Termin und Ort der Einführungsveranstaltung werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Master-Studienganges und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

§ 13 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das vom Fakultätsrat beschlossene Modulhandbuch des Master-Studiengangs in International Economics enthält eine Übersicht über alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie deren Beschreibung. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls in deutscher und englischer Sprache, seine Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den beteiligten Hochschullehrern, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.

(2) ¹Jedes Semester gibt die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 14 Geltungsbereich

(1) Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen für den Master-Studiengang in International Economics die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Master-Studiengangs in International Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ in International Economics.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Master-Prüfung.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates am 24.11.2004 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 29.06.2005 die Einführung des Master-Studiengangs in Unternehmensführung zum Wintersemester 2005/2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Unternehmensführung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang in Unternehmensführung
Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Prüfungsberechtigte Personen
- § 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Prüfungsverwaltungssystem
- § 16 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Schutzbestimmungen
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 21 Zeugnisse, Urkunden
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen (Master-Urkunde,
Master's Certificate, Diploma Supplement)

Anlage 4: Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung

Anlage 5: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang in Unternehmensführung an der Universität Göttingen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Der Master-Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang auf und bietet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete der Unternehmensführung und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Berufsfähigkeit in diesen Fachgebieten.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende das in Abs. 2 beschriebene Ziel erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ in Management verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Zulassungsbedingungen werden in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. ²Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulkatalog dieser Ordnung beschriebenen Qualifikationen erreicht werden. ³Wurde die Modulprüfung bestanden, so erwirbt man eine festgelegte Anzahl von Leistungspunkten, genannt Credits. ⁴Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). ⁵Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ⁶Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

⁷Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Credits zu erwerben (siehe ergänzend § 9 Abs. 8). ²Durch die bestandene Master-Arbeit werden 30 Credits erworben (siehe ergänzend § 8).

³Anhang 1 enthält einen schematischen Überblick über die Inhalte und Credit-Anforderungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche des Master-Studiums in Unternehmensführung.

⁴Die Inhalte des Studiums werden in der Studienordnung näher beschrieben.

(5) ¹Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Pflichtmodulen müssen wiederholt werden. ²Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können wiederholt werden. ³Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) ¹Die nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Anzahl der Versuche, die Master-Arbeit zu bestehen, ist auf zwei begrenzt.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus benoteten Modulprüfungen und der benoteten Masterarbeit.

(2) ¹Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden.

²Im Einzelnen sind möglich:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit
- mündlicher Vortrag
- sonstige schriftliche Arbeiten.

(3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(4) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog dieser Ordnung festgelegt.

²Über Änderungen des Modulkatalogs der Studienordnung entscheidet der Fakultätsrat. ³Sie sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Der Prüfungsstoff einer Modul- oder Modulteilprüfung wird auf Grundlage der Angaben im Modulkatalog durch den Prüfungsausschuss vor Beginn eines Semesters festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 6 Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁴Die Note soll der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. ⁵Die Notengebung muss begründet werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(5) ¹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. ²Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(6) Gegenstand eines mündlichen Vortrags ist die Darstellung einer in der Regel schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

§ 7 Schriftliche Modulprüfungen

(1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, als Hausarbeiten, dokumentierte Einzel- oder Gruppenleistungen oder als sonstige schriftliche Arbeiten ausgestaltet werden. ²Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(2) ¹In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²In der Klausur soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen. ²Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge der abgelegten Prüfungen - vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 die Prüfungsleistung als nicht endgültig bewertet, und der Prüfungsausschuss bestellt einen weiteren Prüfer. ³Schriftliche Prüfungsleistungen, durch die das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung festgestellt werden kann, und die Master-Arbeit sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴In Ausnahmefällen kann im vorhinein ein Zweitprüfer bestellt werden. ⁵Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(7) ¹Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit besteht aus zwei Teilleistungen: der schriftlichen Arbeit und der Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit von der Kandidatin bzw. dem Kandidat präsentiert wird. ²Die Teilnahme und die Präsentation sind verpflichtend. ³Werden der Nachweis der Teilnahme oder die Präsentation nicht erbracht, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

⁴Mittels der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem aus dem Bereich eines gewählten Studienschwerpunktes mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer vom Prüfungsausschuss bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) ¹Die schriftliche Master-Arbeit ist unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 7 fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet (s. § 9).

(6) ¹Der Prüfungsausschuss gemäß § 11 leitet die schriftliche Master-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrates) ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine der Noten gemäß § 9 Abs. 1. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 12 Wochen nicht überschreiten. ⁵Die Note der Master-Arbeit bildet sich aus den Einzelnoten der Gutachter gemäß § 9 Abs. 4.

(7) ¹Die Präsentation der Master-Arbeit im Forschungskolloquium umfasst einen Vortrag von circa 30 Minuten Länge mit anschließender Diskussion. ²Die Präsentation der Arbeit erfolgt vor Ablauf der Abgabefrist; sie wird nicht bewertet.

(8) ¹Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 3 „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. ²Die Note lautet:

für $M \leq 1.50$:	sehr gut
für $1.51 \leq M \leq 2.50$:	gut
für $2.51 \leq M \leq 3.50$:	befriedigend
für $3.51 \leq M \leq 4.00$:	ausreichend
für $M > 4.00$:	nicht ausreichend

(4) Bei der Ermittlung der Note für die schriftliche Master-Arbeit sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Gutacherinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu zählen.

(5) ¹Ein Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn es mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind.

³Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus Anlage 1 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Credits erbracht wurden.

(6) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen, bewerteten Modulprüfungen und die Master-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

²Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Credits.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

(8) ¹Werden mehr als 120 Credits erbracht, so können im Master-Zeugnis zusätzliche Module ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 12 Credits. ²Stattdessen können aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen bereits erworbene Credits ersetzt werden, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Master-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen (vgl. Anlage 1) und nur im Umfang von maximal 12 Credits. ³Im Falle einer solchen Ersetzung verfallen die ersetzten Credits; die entsprechenden Module werden weder im Zeugnis noch in seinen Anhängen ausgewiesen. ⁴Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der gegebenenfalls zu ersetzenden Credits.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen als gleichartig zum Master-Studiengang in Unternehmensführung anerkannt sind. ²Bei der Anerkennung beachtet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen übergeordnete, internationale Vereinbarungen.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, der Studierenden oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn die von Modulen zugesicherte Qualifikation, Credits und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Master-Studiengangs in Unternehmensführung der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.
- (5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.
- (6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Master-Studiengangs in Unternehmensführung der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Credits vergeben.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.
- (8) Eine Anerkennung von Master-Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie je ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Benennung der Gruppenvertreter bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ³Eine mehrmalige Bestellung von Mitgliedern ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle hat nur beratende Stimme. ⁴Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihres oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Hochschullehrergruppe und mindestens eines aus der Studierendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Hochschullehrermehrheit ist durch eine Gewichtung der Stimmen sicherzustellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. ³Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. ³Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der zuständigen

Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ⁵Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt. ⁶Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der zuständigen Geschäftsstelle.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) Die organisatorische Durchführung der Prüfungen erfolgt durch die für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständige Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Insbesondere können der zuständigen Geschäftsstelle folgende Aufgaben übertragen werden:

- Führung der Prüfungsakten
- Ausfertigung des „Diploma Supplement“ gemäß § 21 Abs. 4
- Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellung verbindlicher Prüfungspläne hinsichtlich Bekanntgabe der Meldefristen für Prüfungen
- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Namen der Prüfenden
- Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und der Bearbeitungsfristen für Master-Arbeiten
- Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, zur Master-Arbeit und Erteilung von Zulassungen

- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten gegenüber dem Fakultätsrat, der Studienkommission und der Hochschulleitung für statistische Zwecke
- Zustellung des Themas einer Master-Arbeit
- Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden über den akademischen Grad
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 6 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

(3) ¹Ort und Zeit von Prüfungen werden in der festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen.

(4) ¹Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der zuständigen Geschäftsstelle abzustimmen. ²Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 Abs. 7 zu regeln.

(5) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig.

(6) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Das Ergebnis einer Prüfung wird der zuständigen Geschäftsstelle durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(8) Die zuständige Geschäftsstelle stellt den Prüflingen unverzüglich Informationen über die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

§ 13 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für diesen Studiengang. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prüfungsgebiet eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ²Entsprechend dem

Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsberechtigten bestellt werden. ³Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung von Master-Arbeiten ein.

(4) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum Master-Studiengang in Unternehmensführung beitragenden, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Universität Göttingen sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung zu Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 13 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.

§ 15 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem WOPAG, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 16 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Studiendekanin bzw. oder der Studiendekan der Fakultät ist dafür verantwortlich, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeiten im vor-

gesehenen erforderlichen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

(3) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

§ 17 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang in Unternehmensführung eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im Master-Studiengang in Unternehmensführung oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang vor Beginn des laufenden Semesters bestanden hat.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Rücktrittsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁵Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der

Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes verlangen. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) ¹Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse von Prüfungsleistungen zum eigenen oder fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ²Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. ³Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung

der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, etwa ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) zum Ende des 5. Semesters nicht alle 90 Credits aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erreicht sind, welche neben dem Bestehen der Master-Arbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- b) eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt,
- c) die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von der zuständigen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 21 Zeugnisse, Urkunden

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde gemäß dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.SC.)“ in Management beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Master's Certificate und Diploma Supplement) gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Im Diploma Supplement sind die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.
- (4) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Statistics of Grade), die Histogramme über alle in den letzten drei Jahren im Master-Studiengang in Unternehmensführung an der Universität Göttingen vergebenen Gesamtnoten und Noten der Master-Arbeiten enthält.
- (5) Alle Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (7) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat sein Studium im Master-Studiengang in Unternehmensführung der Universität Göttingen, ohne die Master-Prüfung bestanden zu haben, so erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prü-

fungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

²Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu.

²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere,

mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die Prüfung wird wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Befähigung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht.⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

12 Credits Basismodule (Pflichtmodule insgesamt 24 Credits) 12 Credits	10 Credits	8 Credits	1. Semester 30 Credits
	10 Credits	Seminare und/oder Projekte (insgesamt 24 Credits) 8 Credits	2. Semester 30 Credits
Wahlbereich (insgesamt 42 Credits) 22 Credits		8 Credits	3. Semester 30 Credits
Master-Arbeit 30 Credits			4. Semester 30 Credits

Zum Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, insgesamt 120 Credits zu erbringen, davon

insgesamt 24 Credits durch die Pflichtmodule „(General) Management“, „Controlling“, „Informationsmanagement“ und „Unternehmensplanung“ (je 6 Credits),

24 Credits durch „Seminare und/oder Projekte“ (3 á 8 Credits)

mindestens je 10 Credits aus zwei der vier Bereiche „Unternehmenssteuerung“, „Logistische Systeme“, Personal und Organisation“ und „Quantitative Methoden der Entscheidungsfindung“

22 Credits aus dem „Wahlbereich“ sowie

30 Credits durch die Master-Arbeit.

Die 22 Credits des Wahlbereichs können frei aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs gewählt werden.

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Deutsche Note	ECTS-Grade
1,00 bis 1,50	A
über 1,50 bis 2,00	B
über 2,00 bis 2,50	C
über 2,50 bis 3,00	C
über 3,00 bis 3,50	D
über 3,50 bis 4,00	E
über 4,00 bis 5,00	FX/F

Die erfolgreichen Studierenden (ECTS-Grades A bis E) erhalten folgende Grades:

A: die besten 10 %

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %

**Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen
(Master-Urkunde, Master's Certificate, Diploma Supplement)**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Z e u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am in.....,

hat die Master-Prüfung im Studiengang Unternehmensführung
gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden
und in den einzelnen Modulprüfungen folgende Noten erhalten:

Modul	Note **)	Credits	Prüferin/Prüfer	Art der Prüfung	Datum der Prüfung
1.					
2.					
3.					

Thema der Master -Arbeit:

Note: **)

Für die Master-Arbeit wurden Credits vergeben.

Gesamtnote der Master-Prüfung: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

“Master of Science (M.Sc.)” in Management,

nachdem sie/er *) die Master-Prüfung im Studiengang Unternehmensführung
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *)..... (Datum) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Economic Sciences

Master's Certificate

The Georg August University Göttingen
Faculty of Economic Sciences

certifies that

Ms./Mrs./Mr. *).....,
born on *).....in *).....,
has been awarded the degree

“Master of Science (M.Sc.)” in Management

on *).....(Date)
upon successful completion of the Master's examination
in the Graduate Program in Management
pursuant to the examination regulations of *).....(Date)

(Seal of the University)

Göttingen, *).....(Date)

.....
Dean of the Faculty of Economic Sciences*) Chairman of the Examination Committee*)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of the qualification and the title conferred:

2.2 Main field(s) of study for the qualification:

2.3 Name and status of awarding institution (in original language):

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5 Language of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

3.2 Official length of programme:

3.3 Access requirements:

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4 Grading scheme:

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further studies:

5.2 Professional status:

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: _____

Prof. Dr.

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

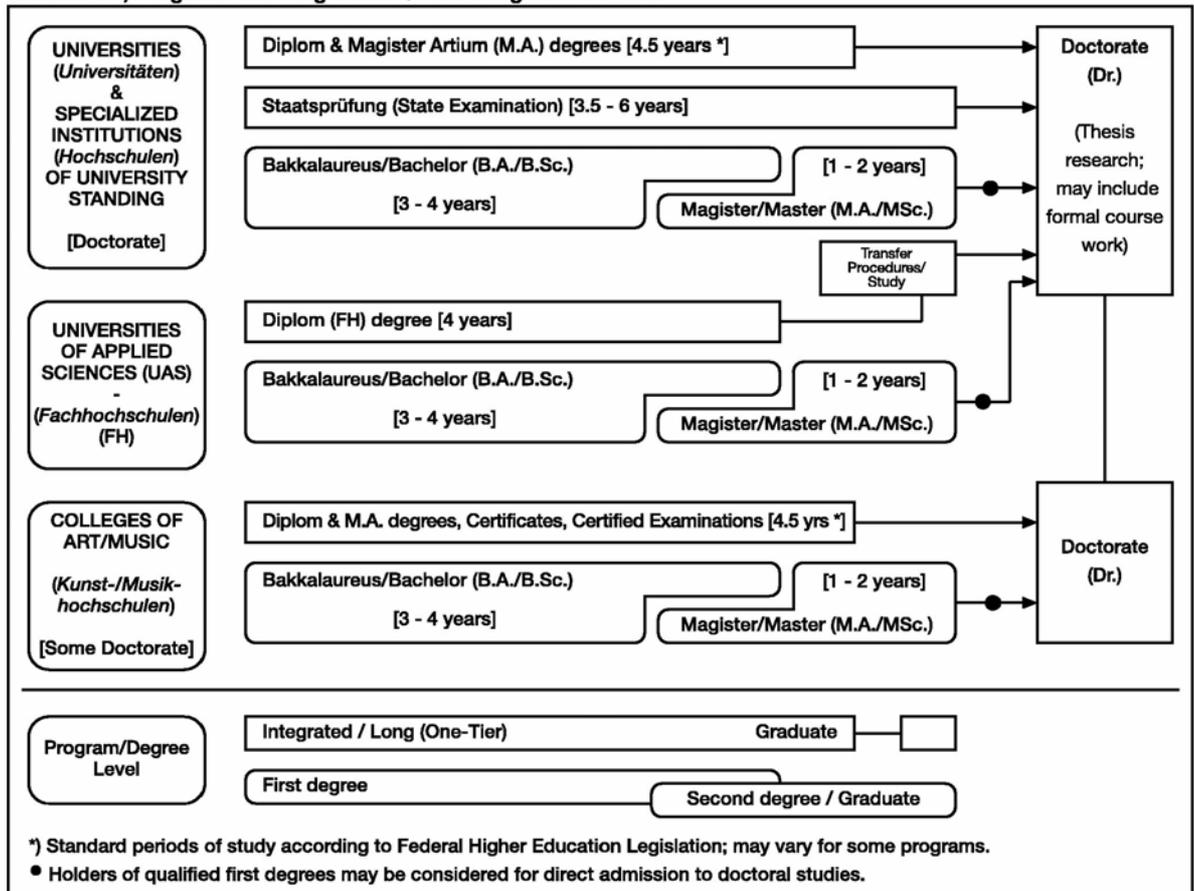
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4:**Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung****(1) Rahmendaten für die Vergabe von Credits**

Für den Workload eines gesamten Studienjahres werden 60 Credits vergeben; je Semester 30 Credits.

Der Workload eines Studienjahres umfasst ca. 1800 Arbeitsstunden (45 Wochen a 40 Arbeitsstunden in der Vorlesungsperiode sowie in der vorlesungsfreien Zeit).

Somit umfasst 1 Credit ca. 30 Stunden Workload.

Credits können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden/nicht bestanden“ Voraussetzung für die Credit-Vergabe.

(2) Definition des Workload

Der Workload umfasst den gesamten Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.)
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.
- Zeit für Prüfungsvorbereitung
- Zeit für die Prüfung selbst

(3) Bestimmung des Workload

Die Zuweisung von Credits zu einzelnen Modulen bzw. zu Master-Arbeiten, Praktika etc. erfolgt zunächst anhand des erwarteten Anteils der jeweiligen Lerneinheit am gesamten Arbeitsaufwand des Studienjahres. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand von 1/60 des Jahres-Workload 1 Credit vergeben.

Die korrekte Zuweisung der Credits zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 5: Modulkatalog

Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.frs.01	Basismodul Finanzierung der Unternehmung (vorläufiger Titel)	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.frs.02	Basismodul Rechnungslegung	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.frs.03	Basismodul: Besteuerung der Unternehmung	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Klausur(120 Min)
M.frs.04	Risikotheorie und finanzwirtschaftliches Risikomanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.05	Kreditrisikomanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.06	Externe Rechnungslegung der Kreditinstitute	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.07	Projekt: Financial Engineering	8	Projektseminar (2 SWS), Selbststudium	Projektarbeit und Vortrag
M.frs.08	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.09	Finanzmarkttheorie, Bewertungstheorie und finanzwirtschaftliches Investment	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.10	Controlling und finanzielle Führung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.11	Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.12	Seminar in Finanzcontrolling	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.13	Einzelfälle zur Rechnungslegung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), ggf. Hausarbeit
M.frs.14	Rechnungslegung ausgewählter Unternehmen	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.15	Wirtschaftsprüfung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.16	Konzernbesteuerung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.frs.17	Besteuerungsverfahren	4	Kolloquium (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.frs.18	Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung	4	Kolloquium (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.frs.19	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.20	Projekt M&A, Finanzierung unter Besteuerung	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat
M.frs.21	Projekt Finanzielle Führung internationaler Unternehmen	8	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat
M.frs.22	Alternativer Risikotransfer (ART)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.23	Integriertes Risk Management (IRM)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.01	(General) Management	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.02	Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.03	Informationsmanagement	6	Übung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.04	Unternehmensplanung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Klausur (90 Min)
M.man.05	Seminar und/oder Projekt 1 (General) Management	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Präsentation
M.man.06	Seminar und/oder Projekt 2 "Controlling"	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Projektarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.man.07	Seminar zum Informationsmanagement	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.08	Seminar und/oder Projekt 4 "Unternehmensplanung"	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentation, Klausur (90 Min)
M.man.09	Investitionsorientiertes Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.10	Rechnungswesenorientiertes Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.11	Unternehmensplanung und Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.12	Seminar: übergreifende Fallstudie der Unternehmenssteuerung	6	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Studienarbeit, Klausur (90 Min)
M.man.13	Unternehmensplanspiel PUMA oder ComPAQ	6	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Entscheidungsfindung Klausur (90 Min)
M.man.14	Logistikmanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.15	Standort, Produktion, Logistik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.16	Produktionsplanung und -steuerung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.17	Unternehmensplanspiel SIM-LOG	4	Übung (3 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Klausur (60 Min)

Modul Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.man.18	Seminar: Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit als Ergebnis der Gruppenarbeit, mündliche Beteiligung
M.man.19	Personelle Verfügbarkeit	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.20	Personelle Wirksamkeit	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.21	Strukturgestaltung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.22	Arbeitsemotionen	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.23	Karrieremanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.24	Fallstudie zum Software-Engineering	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.25	Methoden der Entscheidungsfindung (II)	8	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.man.26	Planspiel OPEX	8	Übung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.man.27	Praktische Anwendungen ausgewählter Methoden	6	Seminar (ca 1 SWS), Projektarbeit, Selbststudium	Projektbericht (Gruppenleistung) sowie eine Abschlusspräsentation (Einzelleistung)
M.man.28	Seminar zur Unternehmensführung	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.28	Studienprojekt	8	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Schriftliche Dokumentation der Projektergebnisse (Gruppenleistung) Kurzvortrag der einzelnen Gruppenmitglieder (Einzelleistung)
M.mdm.01	Modellierung und Systementwicklung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min), Übungsaufgaben
M.mdm.02	Integrierte Anwendungssysteme	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min), Übungsaufgaben
M.mdm.03	Distribution	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90-120 Min)
M.mdm.04	Marketing	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat und Klausur (90 Min)
M.mdm.05	Synergiemodul „Controlling im Multi Channel Marketing“	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Klausur (90 Min)
M.mdm.06	Synergiemodul „Informationssysteme in der Supply Chain“	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Klausur (90 Min)
M.mdm.07	Projektseminar/Forschungsseminar	18	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Seminar (2 SWS), PC-Kurs (2 SWS)	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.mdm.08	Wahlveranstaltung "Beschaffungsmarketing"	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat und Klausur (90 Min)
M.bwl.01	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre I	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.02	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.03	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II	8	wechselnd	wechselnd
M.bwl.04	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre IV	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.05	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre V	6	wechselnd	wechselnd
M.win.01	Mobilkommunikation I	3	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.win.02	Mobilkommunikation II	3	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.vwl.01	Fortgeschrittene Mikroökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.02	Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.vwl.03	Markoökonomik offener Volkswirtschaften	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.04	Reale Außenwirtschaft	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.05	Internationale Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.06	Europäische Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.07	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben
M.vwl.08	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben
M.vwl.09	Entwicklungsökonomie I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.10	Entwicklungsökonomie II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.11	Entwicklungsökonomie III, Regional Perspectives in Development Economics	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.12	Konjunkturtheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.13	Wachstumstheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.14	Theorie und Empirie der Wohlfahrtsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.15	Allgemeine Steuerlehre	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.16	Staatsverschuldung und Soziale Sicherung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)

Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.vwl.17	Fiskalwettbewerb und Föderalismus in Europa	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit
M.vwl.18	Geldtheorie und Europäische Geld- und Währungspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.19	Economic Development of Africa	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.20	Advanced Development Economics	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.21	Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.22	Gender and Development	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.23	Analysis of Micro Data	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit
M.vwl.24	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.25	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.26	Seminar zur Entwicklungsökonomie (Entwicklungsökonomie IV)	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Diskussionsbeiträge, Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.27	Seminar zu aktuellen Fragen der Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.28	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
M.vwl.29	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
M.vwl.30	Seminar zur realen Außenwirtschaft	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.31	Seminar zur Geld- und Währungstheorie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.32	Seminar zur Politischen Ökonomie internationaler Organisationen	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.33	Seminar zur Politischen Ökonomie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.34	Seminar zur Wirtschaftstheorie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.35	Globalisierungstendenzen und ihre Auswirkungen auf die Dritte Welt	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), fakultativ Hausarbeit
M.vwl.36	Übung zur internationalen Wirtschaft	6	Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit, Hypothesen in noch festzulegender Kombination
M.vwl.37	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre I	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.38	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre II	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.39	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre III	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.40	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre IV	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.41	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre VI	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.qmw.01	Angewandte statistische Modellierung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.qmw.02	Ausgewählte Kapitel der angewandten Statistik	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.qmw.03	Fortgeschrittene Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.qmw.03	Ökonometrie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.www.01	Start-Up-Seminar Wirtschaftsgeschichte	4	Seminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, eigenständige Recherchen, Selbststudium	Kurzreferat, studienbegleitende Aufgaben, Klausur
M.www.02	Intensivmodul Wirtschaftsgeschichte	16	Seminar (2 SWS), Übung (2 SWS), Hauptseminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium	2 Klausuren (je 90 Minuten), Referat, Hausarbeit
M.www.03	Kolloquium Wirtschafts- und Sozialgeschichte	4	Kolloquium (2 SWS), Referat, Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium	Referat
M.www.04	Anfänge der Globalisierung. Die europäische Weltwirtschaft, 1500-1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.05	Geschichte der Weltwirtschaft seit 1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.06	Einführung in die moderne Unternehmensgeschichte	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.07	Grundzüge der europäischen Industrialisierung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.08	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Großbritanniens, 1851-1914	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.09	Von „emerging economy“ zum modernen Industriestaat. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im langen 19. Jahrhundert	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.10	Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Deutschland 1914-1932	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.11	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nationalsozialismus	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.12	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben

ssg.03	Wirtschaftsfranzösisch I
ssg.04	Wirtschaftsfranzösisch II
ssg.05	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler I
ssg.06	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler II
ssg.07	Englisch Grundstufe II
ssg.08	Englisch Grundstufe III
ssg.09	Englisch Mittelstufe I
ssg.10	Englisch Mittelstufe II
ssg.11	Englisch Oberstufe I
ssg.12	Englisch Oberstufe II
ssg.13	Advanced Oral Skills I
ssg.14	Advanced Oral Skills II
ssg.15	Public Speaking (Intensive course)
ssg.16	Französisch Grundstufe I
ssg.17	Französisch Grundstufe II
ssg.18	Französisch Mittelstufe I
ssg.19	Französisch Mittelstufe II
ssg.20	Französisch Oberstufe I
ssg.21	Französisch Oberstufe II
ssg.22	Französisch: Mündliche Sprachpraxis
ssg.23	Analyse des actualités
ssg.24	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe I
ssg.25	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe II
ssg.26	Brasilianisches Portugiesisch Mittelstufe
ssg.27	Brasilianisches Portugiesisch Oberstufe
ssg.28	Spanisch Grundstufe I
ssg.29	Spanisch Grundstufe II
ssg.30	Spanisch Mittelstufe I
ssg.31	Spanisch Mittelstufe II
ssg.32	Italienisch Grundstufe I
ssg.33	Italienisch Grundstufe II
ssg.34	Italienisch Mittelstufe
ssg.35	Italienisch Oberstufe I
ssg.36	Italienisch Oberstufe II
ssg.37	Russisch Grundstufe I
ssg.38	Russisch Grundstufe II
ssg.39	Russisch Mittelstufe I
ssg.40	Russisch Mittelstufe II
ssg.41	Russisch Oberstufe I
ssg.42	Russisch Oberstufe II
ssg.43	Grundlagen der Argumentationstheorie
ssg.44	Literatur fürs Ohr: Hörbücher
ssg.45	Sprechwissenschaftliches Kolloquium
ssg.46	Grundkurs Rhetorik: Freie Rede
ssg.47	Aufbaukurs: Argumentation
ssg.48	Aufbaukurs: Gespräch
ssg.49	Theorie der Rhetorik
ssg.50	Grundkurs zum Sprechen: Atem - Stimme - Artikulation
ssg.51	Kreativität und Kommunikation
ssg.52	Verführung durch Rhetorik
ssg.53	Literarische Rede praktisch
ssg.54	Höranalyse
ssg.55	Präsentieren mit Medien
ssg.56	Stimmdiagnostik
ssg.57	Meine Stimme - mein Sprechen
ssg.58	Psychologische Gesprächsführung nach Milton Erickson

Für Module, die von anderen Fakultäten oder Einrichtungen als der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, gelten die von diesen Fakultäten oder Einrichtungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

Da die übrigen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen mittlerweile ebenfalls begonnen haben ihre Studienstrukturen umzustellen, kann das importierte Modulangebot der Wahlbereiche noch nicht abschließend aufgeführt werden. Dies wird, sobald Entscheidungen getroffen sind und Angebote vorliegen, nachgeholt.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Studienordnung für den Master-Studiengang in Unternehmensführung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S 664)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Studienordnung
für den Master-Studiengang in Unternehmensführung
Georg-August-Universität Göttingen**

In dieser Studienordnung wird die Bezeichnung MPO als Abkürzung für die Prüfungsordnung für das Master-Studium in Unternehmensführung an der Georg-August-Universität Göttingen verwendet.

Inhaltsverzeichnis**Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienorganisation

Gestaltung und Gliederung des Studiums

- § 4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 5 Lehr- und Lernformen

Master-Prüfung

- § 6 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen
- § 7 Credits
- § 8 Anfertigung der Master-Arbeit
- § 9 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

Ergänzende Bestimmungen

- § 11 Studienberatung
- § 12 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Geltungsbereich
- § 14 Schlussbestimmungen

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung des betriebswirtschaftlichen Fachgebietes Unternehmensführung und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit in diesem Fachgebiet.
- (2) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche der Unternehmensführung zu erwerben.
- (3) Das Master-Studium in Unternehmensführung dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in Unternehmensführung mit dem Abschluss Master of Science in Management kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

- (2) Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere grundlegende verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse, die Beherrschung englischer Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. ²Defizite in den genannten Bereichen sollten vor Aufnahme des Studiums ausgeglichen werden.

§ 3 Studienorganisation

- (1) Studienbeginn

¹Das Master-Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden. ²Den Wechsel aus einem anderen Studiengang regelt § 10 MPO.

(2) Studiendauer

Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in vier Semestern abzuschließen (§ 3 Abs. 2 MPO).

Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) ¹Die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen 120 Credits werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Master-Arbeit erworben. ²Pflichtmodule umfassen die vier „Basismodule“ zu (General) Management, Controlling, Informationsmanagement und Unternehmensplanung (insgesamt 24 Credits). ³Wahlpflichtmodule beinhalten drei Seminare/Projekte (insgesamt 24 Credits). ⁴Im Wahlbereich können Wahlmodule in einem Gesamtumfang von 42 Credits gewählt werden (vgl. Abschnitt (3)) Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums gibt folgende Übersicht:

12 Credits	10 Credits	8 Credits	1. Semester 30 Credits
Basismodule (Pflichtmodule insgesamt 24 Credits)	10 Credits	Seminare und/oder Projekte (insgesamt 24 Credits)	2. Semester 30 Credits
12 Credits		8 Credits	
Wahlbereich (insgesamt 42 Credits)		8 Credits	3. Semester 30 Credits
22 Credits			
Master-Arbeit			4. Semester 30 Credits
30 Credits			

(2) Pflicht- und Wahlpflichtmodule

¹Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 48 Credits sind zu absolvieren:

- | | |
|--|-------------|
| – „General Management“ (Pflichtmodul) | 6 Credits |
| – „Controlling“ (Pflichtmodul) | 6 Credits |
| – „Informationsmanagement“ (Pflichtmodul) | 6 Credits |
| – „Unternehmensplanung“ (Pflichtmodul) | 6 Credits |
| – „Seminare und/oder Projekte“ (Wahlpflichtmodule) (3 á 8 Credits) | 24 Credits. |

²Die Basismodule (General) Management, Controlling, Informationsmanagement und Unternehmensplanung müssen belegt werden. ³Aus dem Angebot an Seminaren und Projekten, welche dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen ist, müssen drei belegt werden.

⁴Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Management, Controlling, Informationsmanagement und Unternehmensplanung vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ⁵Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule in den Bereichen „Unternehmenssteuerung“, „Logistische Systeme“, „Personal und Organisation“ und „Quantitative Methoden der Entscheidungsfindung“.

⁶Die Wahlpflichtmodule „Seminare und/oder Projekte“ dienen der Integration der Teilgebiete Management, Controlling, Informationsmanagement und Unternehmensplanung in Seminaren und/oder Projekten, welche übergreifende Problembereiche behandeln. ⁷Seminare und/oder Projekte werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten.

(3) Wahlmodule

¹Wahlmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- „Wahlbereich 1: Unternehmenssteuerung“
- „Wahlbereich 2: Logistische Systeme“
- „Wahlbereich 3: Personal und Organisation“
- „Wahlbereich 4: Quantitative Methoden und Entscheidungsfindung“
- Freier Wahlbereich.

²Insgesamt sind 42 Credits zu erbringen. ³Davon sind jeweils mindestens 10 Credits aus zwei der vier Wahlbereiche „Unternehmenssteuerung“, „Logistische Systeme“, „Personal und Organisation“ und „Quantitative Methoden der Entscheidungsfindung“ zu erbringen. ⁴Die übrigen 22 Credits können durch freie Wahl aus den angebotenen Modulen erbracht werden.

⁵Eine Aufstellung der wählbaren Module ist dem Modulkatalog der MPO für den Master-Studiengang in Unternehmensführung zu erbringen.

(4) Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen und Übungen, in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter.

²Zusätzlich zu den Lehrformen in den Pflichtmodulen gibt es in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen Hausarbeitenseminare, Fallstudienseminare, Planspiele und Kolloquien.

³Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und durch Aushang und im Modulhandbuch rechtzeitig bekannt gegeben. ⁴Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(2) ¹Vorlesungen sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

²Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

³Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut. ⁴Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 40 Studierenden.

⁵Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁶Ein Seminar hat in der Regel bis zu 25 Teilnehmerinnen bzw Teilnehmer.

⁷Ein Planspiel ist eine Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse im Rahmen einer Simulation wirtschaftlicher Abläufe anwenden.

⁸Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. ⁹Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studiengangs, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. ¹⁰Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

¹¹Lehrveranstaltungen können auch von Personen angeboten werden, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Göttingen sind.

(3) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

³Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(4) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

²Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu.

Master-Prüfung

§ 6 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen

(1) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen sowie der Anfertigung der Master-Arbeit besteht.

(2) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten. Veranstaltungen zu Wahlpflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern angeboten.

(4) Prüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

§ 7 Credits

(1) ¹Mit dem Bestehen von Prüfungsleistungen werden Credits erworben (§ 3 Abs. 4 MPO).

²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Leistungsnachweise sind dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen.

(2) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Credits zusammenfasst.

(3) ¹Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. ²Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 8 Anfertigung der Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit hat zwei Bestandteile: Die schriftliche Master-Arbeit sowie die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die Studierende bzw. der Student die eigene Arbeit präsentiert. ²Die Teilnahme und die Präsentation sind verpflichtend, werden aber nicht bewertet.

³Die Präsentation soll vor der Fertigstellung der schriftlichen Master-Arbeit stattfinden.

⁴Näheres regelt § 8 Abs. 7 MPO.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.

(3) Die Studierende bzw. der Studierende kann für das Thema der Arbeit Vorschläge machen.

(4) Kriterien und Fristen für eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit, für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Korrekturfristen sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung der Master-Arbeit sind in § 8 MPO geregelt.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen des Master-Studiengangs in Unternehmensführung bestehen keine modulspezifischen Voraussetzungen. ²Für die Teilnahme an den Modulen können jedoch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw. ³nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ⁴Diese sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden

- a) auf Studierende; welche die nach der Studien- oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Veranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
- b) wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Studierende fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, haben für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden fakultätsexterner Studiengänge.
- b) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ord-

nungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch fachärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- e) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- f) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- g) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- h) Weitere Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem der Erwerb des Leistungsnachweises oder der Prüfungsleistung noch möglich ist. ⁵Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach den Ranggruppen d) bis g) steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung nach Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

Ergänzende Bestimmungen

§ 11 Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.
- (2) ¹Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung und der Erstellung der persönlichen Studienpläne erfolgt insbesondere durch eine Einführungsveranstaltung der Fakultät, welche zu Beginn jedes Semesters statt findet. ²Termin und Ort der Einführungsveranstaltung werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge vor dem Dekanat und der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.
- (4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Master-Studiengangs und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge vor dem Dekanat und der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 12 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Das vom Fakultätsrat beschlossene Modulhandbuch des Master-Studiengangs in Unternehmensführung enthält eine Übersicht über alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den beteiligten Hochschullehrern, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen, zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.
- (2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:
- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 13 Geltungsbereich

(1) Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen für den Master-Studiengang in Unternehmensführung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Master-Studiengangs in Unternehmensführung mit dem Abschluss „Master of Science in Management“.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Master-Prüfung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 beschlossen, den Diplomstudiengang „Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I und II)“ zum Wintersemester 2005/2006 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.
